

Beilage: Stellungnahmen der Kantone Coronamassnahmen: Verlängerung der Massnahmen und Anpassungen

Total respondents		26
1. Die aktuell gültigen Massnahmen sind grösstenteils bis zum 24. Januar 2022 befristet. Stimmt der Kanton der Verlängerung der bestehenden Massnahmen bis zum 31. März 2022 zu?		
Ja/ Oui/ No	50.00%	13
Nein/ Non/ No	50.00%	13
Total respondents		26
Respondents who skipped this question		0
2. Stimmt der Kanton der Anpassung der Gültigkeitsdauer von Impf- und Genesenzertifikaten auf 270 Tage zu?		
Ja/ Oui/ No	88.50%	23
Nein/ Non/ No	11.50%	3
Total respondents		26
Respondents who skipped this question		0
3. Gibt es gemäss dem Kanton Handlungsbedarf bezüglich den aktuellen Massnahmen des Bundes?		
Ja/ Oui/ No	69.20%	18
Nein/ Non/ No	30.80%	8
Total respondents		26
Respondents who skipped this question		0
4. Im Rahmen der Konsultation, die der Bundesrat zwischen dem 10. und dem 14. Dezember 2021 durchgeführt hat, konnte sich ihr Kanton zu weiteren Massnahmen äussern, sollte sich eine Überlastung des Gesundheitssystems abzeichnen (Teilschliessungen, damals «Variante 2»). Hat sich die Position des Kantons diesbezüglich geändert?		
Ja/ Oui/ No	11.50%	3
Nein/ Non/ No	88.50%	23
Total respondents		26
Respondents who skipped this question		0
5. Befürwortet der Kanton zwecks Kohärenz zur geltenden Home-Office-Pflicht und aufgrund der hohen Viruszirkulation die Einführung eines befristeten Verbots des Präsenzunterrichts auf Tertiärstufe?		
Ja/ Oui/ No	00.00%	0
Nein/ Non/ No	100.00%	25
Total respondents		25
Respondents who skipped this question		1
6. Ist der Kanton der Ansicht, dass die Vorgaben für die Maskenpflicht (Reduktion der Altersgrenze auf 8 Jahre, Konsumationsverbot im Ortsverkehr oder Maskenpflicht bei Menschenansammlungen im Freien wie Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Anstehbereiche Skigebiete etc.) verschärft werden sollen?		
Sekundarstufe I	29.20%	7
Primarschule	70.80%	17
Total respondents		24
Respondents who skipped this question		2
7. Erwägt der Kanton Kapazitätsbeschränkungen für Grossveranstaltungen oder hat er solche bereits eingeführt?		
Ja/ Oui/ No	8.00%	2
Nein/ Non/ No	92.00%	23
Total respondents		25
Respondents who skipped this question		1

8. Plant der Kanton angesichts der hohen Viruszirkulation, Bewilligungen für Grossveranstaltungen zu widerrufen oder mit zusätzlichen Auflagen zu belegen?		
Ja/ Oui/ No	20.80%	5
Nein/ Non/ No	79.20%	19
Total respondents	24	
Respondents who skipped this question	2	
9. Plant der Kanton, demnächst weiterführende Massnahmen zu ergreifen?		
Ja/ Oui/ No	4.00%	1
Nein/ Non/ No	96.00%	24
Total respondents	25	
Respondents who skipped this question	1	
10. Ist der Kanton der Ansicht, dass die Quarantäne nicht mehr aufgrund einer behördlichen Anordnung erfolgen soll (Selbstquarantäne)?		
Ja/ Oui/ No	68.00%	17
Nein/ Non/ No	32.00%	8
Total respondents	25	
Respondents who skipped this question	1	
11. Ist der Kanton der Ansicht, dass die Isolation nicht mehr aufgrund einer behördlichen Anordnung erfolgen soll (Selbstisolation)?		
Ja/ Oui/ No	28.00%	7
Nein/ Non/ No	72.00%	18
Total respondents	25	
Respondents who skipped this question	1	
12. Ist der Kanton der Ansicht, dass die Quarantäneregeln angesichts der hohen Viruszirkulation vorübergehend ausgesetzt werden sollen?		
Ja/ Oui/ No	52.00%	13
Nein/ Non/ No	48.00%	12
Total respondents	25	
Respondents who skipped this question	1	
13. Befürwortet der Kanton die Aufhebung der Testpflicht bei Einreise für geimpfte und genesene Personen?		
Ja/ Oui/ No	92.30%	24
Nein/ Non/ No	7.70%	2
Total respondents	26	
Respondents who skipped this question	0	
14. Ist der Kanton der Ansicht, dass eine Priorisierung des Testzugangs notwendig ist?		
Ja/ Oui/ No	76.00%	19
Nein/ Non/ No	24.00%	6
Total respondents	25	
Respondents who skipped this question	1	
15. Welche Priorisierung ist aus Sicht des Kantons sinnvoll und praktikabel?		
16. Sollen in diesem Fall auf das Ausstellen von Testzertifikaten verzichtet und die aktuellen Regelungen mit Zugang via Testzertifikat (2G-plus und 3G) angepasst werden?		
Ja/ Oui/ No	62.50%	15
Nein/ Non/ No	37.50%	9
Total respondents	24	
Respondents who skipped this question	2	

Coronamassnahmen – Rückmeldung Kantone

Bemerkungen zu einzelnen Fragen

Die aktuell gültigen Massnahmen sind grösstenteils bis zum 24. Januar 2022 befristet. Stimmt der Kanton der Verlängerung der bestehenden Massnahmen bis zum 31. März 2022 zu?

AG: Ja. Die Massnahmen sollten aber bereits vor dem 31. März 2022 laufend überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Gerade die Verlängerung der Homeoffice-Pflicht und die Massnahmen für die Hallen- und Thermalbäder könnten aus den folgenden Gründen auch bis Ende Februar 2022 verlängert und dann rechtzeitig neu beurteilt werden:

Die relativ tiefen Ansteckungszahlen am Arbeitsplatz zeigen, dass die Unternehmen bewiesen haben, dass sie ihre Mitarbeitenden auch mit einer Homeoffice-Empfehlung sehr gut schützen können. Das Tagesgeschäft funktioniert im Homeoffice. Ein zu langes Verbot vom Arbeitsplatz fern zu bleiben schadet allerdings der Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen und erschwert die Führungsarbeit. Die Homeoffice-Bedingungen (soziale Isolation, Familiensituation mit Kindern) sind oft suboptimal.

Der Besuch von Hallen- und Thermalbädern ist für die Bevölkerung aus Sicht der Gesundheitsprävention wertvoll. Der Regierungsrat plädiert bei den Hallen- und Thermalbädern daher für die Anwendung der 2G-Regel mit Maskenpflicht bis und mit Garderobe und den Verzicht auf eine Maskenpflicht in den Nassbereichen beziehungsweise in der Sauna.

AI: Nein. Die Massnahmen sollen bis Ende Februar 2022 verlängert werden. Die Situation soll auf diesen Zeitpunkt hin überprüft werden.

AR: Nein. Der Regierungsrat lehnt eine Verlängerung bis Ende März 2022 ab. Er würde aber einer Verlängerung der bestehenden Massnahmen bis zum 28. Februar 2022 zustimmen. Wichtig ist eine regelmässige Überprüfung der Massnahmen. Falls sich zeigen sollte, dass eine weitere Verlängerung der bestehenden Massnahmen nötig wird, so kann dies im Februar beschlossen werden. Eine Verlängerung der Massnahmen bis Ende März 2022 zum jetzigen Zeitpunkt erachtet der Regierungsrat als verfrüht.

BE: Nein. Die Home-Office-Pflicht sollte umgehend aufgehoben werden. Eine Verlängerung der weiteren Massnahmen wird grundsätzlich unterstützt, allerdings nur bis Ende Februar 2022. Unabhängig davon ist die Lage laufend neu zu beurteilen und ist zu prüfen, welche Massnahmen aufgehoben werden können. Im Vordergrund steht für uns dabei die 2G+-Regel.

BL: Nein. Angesichts der sich schnell verändernden Lage ist eine feste Verlängerung von bestehenden Massnahmen bis Ende März 2022 nicht angezeigt. Einer Verlängerung bis zum 27. Februar 2022 mit paralleler, neuer Lagebeurteilung, könnten wir jedoch zustimmen.

BS: Ja

FR: Non. Il faut prévoir et annoncer une réévaluation à la mi-février, voire fin février. Prolonger le dispositif actuel jusqu'au 31 mars affecterait la plus grande partie de la saison culturelle, par exemple. C'est en particulier le cas pour la 2G+, qui entrave lourdement la pratique culturelle, notamment dans la musique instrumentale collective (fanfares). Nous partons en effet du principe qu'au vu de la vitesse de propagation du variant, le pic sera

vraisemblablement atteint d'ici la fin du mois de janvier et une prolongation jusqu'à fin mars paraît donc disproportionnée.

GE: Oui. Oui, mais jusqu'à FIN FEVRIER 2022 uniquement, avec un nouvel examen de la situation autour du 20 février pour voir s'il y a lieu de les prolonger jusqu'à fin mars 2022.

GL: Nein. Wir sind grundsätzlich der Ansicht, dass aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips die Massnahmen nur solange verlängert werden sollten wie sie unbedingt notwendig sind. Dies ist besonders wichtig, wenn sich die Lage so schnell ändern kann, wie dies in der aktuellen Pandemie der Fall ist. Die vorgesehene Verlängerung der Frist bis zum 31. März 2022 erscheint uns als deutlich zu lange. Es steht den Behörden dann immer noch frei, sie bei Bedarf weiter zu verlängern, wobei sie die Verlängerung aber erneut begründen müssen. Gemäss den Prognosen der Swiss National Covid-19 Science Task Force dürften die Ansteckungen bereits im Februar wieder zurückgehen. Entsprechend sind die Massnahmen, soweit erforderlich (s. nachfolgende Bemerkungen), vorerst längstens bis Ende Februar 2022 zu verlängern.

GR: Ja. Allerdings mit «Ausstiegsklauseln», das heisst wöchentliche Neubeurteilung und Ausstieg so rasch als möglich aufgrund der pandemischen Entwicklung.

JU: Le Gouvernement estime toutefois que la période proposée est longue et que la situation peut changer de manière forte rapidement dans le contexte du variant Omicron. Par ailleurs, plusieurs cantons ont pris des mesures (par exemple port du masque à l'école) dont l'application est limitée dans le temps en cohérence avec le dispositif fédéral. Ces mesures doivent rester proportionnées et il ne paraît pas envisageable de les prolonger pour une période de 2 mois supplémentaires dans le contexte actuel. Le Gouvernement jurassien juge donc qu'une nouvelle évaluation concernant la durée du dispositif doit être menée fin février.

LU: Ja. Die Massnahmen sollen aber laufend überprüft und angepasst werden, ev. auch vor dem 31. März 2022 (z.B. per Ende Januar und dann wieder per Ende Februar 2022). Dies gilt insbesondere für die Home-Office-Pflicht und das Verbot des Präsenzunterrichts.

NE: Oui. Pour autant qu'une réévaluation régulière de la situation soit effectuée et qu'un allègement ou un durcissement des mesures ne soient pas différés jusqu'à cette date s'ils apparaissent comme pertinents plus tôt.

NW: Ja. Die Massnahmen sollen aber laufend überprüft und angepasst werden, evtl. auch vor dem 31. März 2022 (z.B. per Ende Januar 2022 und dann wieder per Ende Februar 2022). Dies gilt insbesondere für die Home-Office-Pflicht.

OW: Ja. Die Massnahmen sollen jedoch laufend überprüft und der gegebenen Situation angepasst werden. Das kann sowohl eine frühere Reduktion oder eine frühere Verschärfung der Massnahmen bedeuten.

SG: Nein. Aus Sicht des Kantons St.Gallen ist es von zentraler Bedeutung, dass auf nationaler Ebene ein klarer roter Faden definiert wird, dem die Massnahmen folgen. Es ist zum aktuellen Zeitpunkt damit zu rechnen, dass die Omikronwelle in den nächsten rund vier Wochen ihren höchsten Punkt überschritten haben wird. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die aktuellen Massnahmen beibehalten werden, um die Funktionsweise der Gesellschaft und des Gesundheitswesens garantieren zu können. Sobald der Höhepunkt der Welle überschritten wird, muss die endemische Phase beginnen, in der Massnahmen schnell gelockert werden. Daher ist die Frist bis längstens 28. Februar 2022 zu verlängern. Falls sich im Laufe des Februars eine weitere Verlängerung bis zum 31. März 2022

dennoch als notwendig erweisen sollte, kann zu gegebener Zeit darüber entschieden werden.

SH: Nein. Da sich die Lage laufend und in verschiedene Richtungen entwickeln könnte, ist eine Befristung bis maximal Ende Februar (6 Wochen) vertretbar und verhältnismässig. Eine Neubeurteilung in absehbarer Zeit ist zwingend und es könnte der Science Task Force besser Rechnung getragen werden.

SO: Ja. Wir erwarten, dass der Bundesrat Mitte/Ende Februar eine Zwischenevaluation vornimmt und die Massnahmen entsprechend der Situationsanalyse angepasst werden.

SZ: Nein. Laufende Überprüfung, ob alle Massnahmen noch notwendig sind. Verlängerung vorderhand nur bis 28. Februar 2022.

TG: Nein. Die Massnahmen sollen vorerst bis Ende Februar 2022 befristet werden. Sie sind regelmässig zu überprüfen, ob eine Verlängerung erforderlich oder allenfalls sogar eine Verkürzung möglich ist.

TI: No. No, con riferimento alla durata proposta per la proroga.

Di per sé, il mantenimento delle restrizioni adottate il 17 dicembre 2021, che già rappresentavano un secondo pacchetto di inasprimenti legati alla comparsa della variante Omicron dopo le disposizioni entrate in vigore il 4 dicembre precedente, appare inevitabile in virtù della situazione epidemiologica attuale, che nel documento di accompagnamento viene giustamente definita come delicata.

In effetti, al momento dell'ultima revisione i nuovi contagi settimanali nel Canton Ticino erano circa 1'700 e nel giro delle successive tre settimane già solo quelli diagnosticati sono aumentati ad oltre 10'000. È vero che nel frattempo si sono pure consolidate le evidenze scientifiche sulla minor probabilità di decorsi gravi legati alla nuova variante ed è altresì proseguita la campagna per il richiamo vaccinale, già ricevuto da circa 135'000 ticinesi. Tuttavia nel medesimo periodo l'evoluzione delle ospedalizzazioni, pur non seguendo questa crescita esponenziale, ha comunque conosciuto un sostanziale raddoppio, a valori assoluti attorno al 50% dei pazienti COVID accolti negli ospedali al picco della prima, grave ma d'altro canto breve ondata. Questo carico sugli ospedali, aggravato dalle assenze e dal logorio del personale curante, impone già oggi la sospensione o il differimento di determinati interventi elettivi. Secondo tutte le previsioni, la diffusione del virus è inoltre destinata ad aumentare ulteriormente e con essa anche il numero delle persone ricoverate.

Quanto alla durata della proroga, il termine proposto di fine marzo risulta più lungo dell'intervallo dell'ultima revisione ed è a nostro avviso eccessivo, considerati taluni scenari evocati sul piano federale, che prevedono il raggiungimento del picco di contagi a fine gennaio ed una successiva riduzione rapida quanto la crescita. È vero che qualsiasi scadenza può essere rivista in tempi rapidi sia nel senso di un'estensione che di una riduzione, in funzione di una costante rivalutazione della situazione, come peraltro espressamente assicurato dal Consiglio federale. Tuttavia un ulteriore riesame formale obbligatorio a distanza di un mese, analogamente a quanto deciso a metà dicembre ed ora in corso, risulta opportuno per verificare la necessità di confermare fino a fine marzo tutte le misure, solo una parte di esse o abrogarle nel loro complesso.

UR: Nein. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen respektive die bereits geltenden Massnahmen sind einschneidend für die Gesellschaft und Wirtschaft. Sie sind nicht auf Vorrat zu verlängern. Der Regierungsrat erachtet eine Verlängerung bis Ende Februar 2022 als opportun. Ermutigende Signale aus andern Ländern und aus der Wissenschaft lassen hoffen, dass mit Omikron die Immunitätsrate rasch und entscheidend steigen wird und damit - sofern nicht eine neue Mutation alles auf den Kopf stellt – der Übergang zur

endemischen Phase noch im ersten Quartal 2022 möglich erscheinen lässt. Eine Befristung nur auf Ende Februar ist auch ein wichtiges Zeichen an die coronamüde Bevölkerung. Sollte die epidemiologische Situation Ende Februar nicht entspannt haben, können die Massnahmen zu gegebener Zeit immer noch verlängert werden.

VD: Oui. Compte tenu de la charge que fait peser le télétravail obligatoire sur les entreprises et dans une certaine mesure sur les salariés, cette mesure devrait faire l'objet d'un réexamen avant l'échéance du 31 mars, soit au plus tard à la fin du mois de février.

VS: Oui. Si la situation sanitaire venait à s'améliorer, ces mesures pourraient être abrogées ou allégées plus rapidement. Il serait à notre sens même possible de faire un point de situation à la mi-février en vue d'une adaptation début mars.

ZG: Ja. Verlängerung nur bis 28. Februar 2022. Die Massnahmen sollen laufend überprüft und angepasst werden, falls nötig auch vor dem 28. Februar 2022.

ZH: Ja. Sofern die epidemiologische Lage es zulässt, sollen einzelne Massnahmen – insbesondere die Homeoffice-Pflicht – schon früher aufgehoben werden. Solange die Homeoffice-Pflicht besteht, soll in Art. 27a der Covid-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24) sowie in Art. 25 der Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) wieder erwähnt werden, dass beim angeordneten Homeoffice kein Auslagenersatz geschuldet ist. Dies war bei der ersten Homeoffice-Pflicht der Fall und sollte nun weiterhin klargestellt bleiben.

Stimmt der Kanton der Anpassung der Gültigkeitsdauer von Impf- und Genesenzertifikaten auf 270 zu?

AG: Ja. Der Regierungsrat befürwortet die Angleichung an die EU-Richtlinien.

AI: Ja. Damit Personen, deren Zertifikat wegen des Wechsels vorzeitig die Gültigkeit verliert, die Möglichkeit für eine Impfung oder Auffrischimpfung haben, soll eine angemessene Übergangsfrist, beispielsweise ein Monat, vorgesehen werden. Formal ist darauf hinzuweisen, dass die Anpassung an die Regelungen der EU nicht vollständig ist. Es wird zu beobachten sein, wie sich die neue Regelung im Grenzverkehr bewährt.

AR: Ja. Die Gültigkeitsdauer der Zertifikate sollte jedoch mit einer Übergangsfrist von einem Monat angepasst werden und nicht bereits per 31. Januar 2022. Auf diese Weise haben alle Personen, deren Zertifikate mit der vorgeschlagenen Regelung in Kürze ausläuft, die Möglichkeit durch eine Grundimmunisierung oder eine Auffrischimpfung ihr Zertifikat zu verlängern.

BE: Ja. Die Anerkennung der schweizerischen Zertifikate in der EU ist eminent. Aus diesem Grund ist die Beschränkung der Gültigkeitsdauer der Impfbzertifikate für die Nutzung im Ausland sinnvoll. Auch die Genesenzertifikate müssen in der EU anerkannt bleiben. Sollte dies aus EU-Sicht erforderlich sein, erachten wir auch hier die Reduktion der Gültigkeitsdauer auf 180 Tage, wie in der EU, als angezeigt. Wir würden es begrüßen, wenn in beiden Fällen innerhalb der Schweiz weiter die bisherige Gültigkeitsdauer aufrechterhalten würde. Es stellt sich uns aber die Frage, ob unterschiedliche Gültigkeitsdauern im In- und im Ausland umsetzbar wären. Die Fragen für die Umstellung müssen gelöst werden. Insbesondere ist auch zu klären, wie Personen, denen der Arzt von einem Booster abrät, zu einem gültigen Zertifikat kommen.

BL: Ja. Für den Regierungsrat ist es weiterhin essenziell, dass insbesondere das Schweizerische Covid-19-Impfzertifikat dem EU Digital COVID Certificate (EU DCC) gleichgestellt bleibt.

Vor diesem Hintergrund muss durch den Bundesrat jedoch die Reduktion der Gültigkeitsdauer des Genesenen-Zertifikates auf 180 Tage zwecks Angleichung an die EU-Richtlinie geprüft werden. Zudem müsste im Hinblick auf Reisen in den Sommerferien das Ausstellen und die Gültigkeit von Zertifikaten weiterhin sichergestellt bleiben.

BS: Ja

FR: Non. En principe non, la durée du certificat doit être en cohérence avec les constats menés au niveau sanitaire dans le pays. Afin de ne pas pénaliser une reconnaissance du certificat dans l'UE, on pourrait imaginer une reconnaissance de 360 jours sur le territoire national et 270 jours pour se rendre à l'étranger.

GE: Oui. Avec délai de mise en œuvre de 14 jours (préavis 14 jours).

GL: Ja

GR: Nein. Das Signal an Geimpfte wäre absolut kontraproduktiv. Bezüglich EU-Kompatibilität wäre eine technische Lösung denkbar, damit die Gültigkeit von Impf- und Genesungszertifikaten bei der Überprüfung in der Schweiz 365 Tage und in der EU 270 Tage anzeigt.

JU: Oui. Il s'agit toutefois à notre sens de distinguer le certificat compatible avec l'UE et celui utilisé en Suisse. Par ailleurs, cette décision pourrait priver de manière immédiate plusieurs milliers de personnes de leur certificat. Il s'agit donc de prévoir une mise en œuvre qui ne se fait pas dans des délais trop courts afin de laisser le temps aux personnes qui le souhaitent d'obtenir leur dose booster. Les cantons ne pourront pas absorber une hausse soudaine et importante de la demande. Il est difficile toutefois de trouver une cohérence entre cette adaptation à 270 jours alors qu'il est largement admis, notamment avec la règle des 2G+ que la vaccination et la guérison ne protègent plus efficacement au-delà de 4 mois. Dans ce contexte, il est donc délicat d'étendre le certificat de guérison à 9 mois alors qu'il n'est que de 6 mois. Il y a aussi lieu de se questionner sur la durée pendant laquelle ces certificats seront encore utilisés. Nous ne sommes pas favorable à ce que les tests antigéniques puissent donner accès à un certificat de guérison. Se pose encore la question de la validité du certificat de guérison qui commence le 11e jour qui suit l'infection. La question doit se poser de ramener cette limite à 5 jours en cohérence avec les isolements qui ne sont plus que de 5 jours.

LU: Ja. Sofern das für die Anerkennung in der EU notwendig ist.

NE: Non. Sauf pour ceux permettant d'harmoniser la pratique suisse avec celle de l'UE. Il faut en effet veiller à harmoniser les pratiques avec l'Union Européenne, notamment au niveau des certificats de guérison (180 jours) et des règles en vigueur concernant les personnes vulnérables.

NW: Ja. Sofern das für die Anerkennung in der EU notwendig ist. Ein Schweizer Zertifikat, das 365 Tage gültig ist, ist zu prüfen.

OW: Ja. Konsequenterweise soll auch die Gültigkeitsdauer des Genesenenzertifikats der EU-Richtlinie angepasst werden (180 Tage).

SG: Ja. Eine grundsätzliche Harmonisierung mit der Gültigkeitsdauer der Zertifikate in der Europäischen Union ist sinnvoll. Diesbezüglich kann es allerdings mit Blick auf die Dauer des Zertifikats für Genesene erneut zu unterschiedlichen Fristen kommen, was nicht wünschenswert ist. Zudem ist zu beachten, dass bei bestehenden Zertifikaten eine Übergangsfrist vorgesehen werden muss, damit Personen, deren Zertifikat wegen des Wechsels vorzeitig die Gültigkeit verliert, die Möglichkeit für eine Impfung oder Auffrischimpfung haben.

SH: Ja. Dies sollte auf jeden Fall gemacht werden, um die EU-Anerkennung weiterhin zu erhalten. Zudem zeigt sich auch, dass der Schutz nach Impfung und Genesung weniger lang anhält als erhofft. Die EU sieht zudem ab Februar 2022 für die Zertifikate eine neue Kodierung vor, mit welcher auch der Genesenenstatus abgebildet wird. Es liegen immer noch keine klaren Antworten vor, ob dies zu Anpassungen der bereits erstellten Zertifikate führen würde. Das könnte einen grossen administrativen Aufwand für die Kantone auslösen.

SO: Ja. Die Anpassung an die EU-Regelungen ist sinnvoll.

SZ: Ja. Wichtig ist, dass die Gültigkeitsdauer der Impf- und Genesenenzertifikate EU-kompatibel bleibt und keine Beeinträchtigung der beruflichen Reisetätigkeit erfolgt.

TG: Ja. Wenn die Schweiz nicht bis 1. Februar 2022 diese Umsetzung vornimmt, verlieren die Schweizer Zertifikate ihre Gültigkeit im EU-Raum, was für den Kanton Thurgau als Grenzregion verheerende Folgen hätte. Es ist dabei aber eine Übergangsfrist von 1 Monat vorzusehen, um Impfmöglichkeiten zu nutzen.

TI: Sì. Sì. Aldilà della giustificazione legata al riconoscimento dei certificati svizzeri nell'Unione europea, già nelle precedenti due consultazioni avevamo auspicato la riduzione della durata di validità del certificato di vaccinazione per coerenza con la raccomandazione vieppiù pressante a sottoporsi al richiamo e alla riduzione del termine per procedere con la relativa somministrazione, considerata la diminuzione dell'efficacia dei vaccini con il passare dei mesi. Facciamo comunque presente l'effetto per certi versi disorientante per la popolazione insito nel cambiamento a più riprese nel giro di pochi mesi anche delle regole sulla durata di validità dei certificati, dapprima estesa da sei a dodici mesi e ora ridimensionata a nove mesi.

UR: Ja. Wir stimmten der Gültigkeitsdauer von Impf- und Genesenenzertifikaten zu, sofern diese Anpassungen für die Anerkennung in der EU notwendig sind. Allerdings weisen wir mit Nachdruck darauf hin, dass zurzeit keine erhärteten Fakten belegen, dass der Schutz (Geimpft und Genesen) nur 270 Tage dauert. Eine differenzierte Gültigkeitsdauer für den EU-Raum (Reduktion auf 270 Tage) und für die Schweiz (belassen bei 365 Tage) ist zu prüfen.

VD: Oui. Le système doit être compatible avec l'UE. Il convient toutefois de s'assurer d'une communication publique bien anticipée de cette modification de manière à éviter que des personnes se retrouvent du jour au lendemain sans certificat valable et puissent s'organiser en conséquence avec un délai raisonnable.

VS: Oui. Cela permet à la Suisse de s'aligner sur les pratiques de l'Union européenne

ZG: Ja, die Anerkennung des Schweizer Zertifikats im Ausland muss gewährleistet bleiben. Der Bundesrat soll prüfen, ob/wie für den innerschweizerischen Bedarf eine Gültigkeitsdauer des Zertifikats von 365 Tagen aufrechterhalten werden kann.

ZH: Ja

Gibt es gemäss dem Kanton Handlungsbedarf bezüglich den aktuellen Massnahmen des Bundes?

AG: Nein

AI: Ja. Der Beginn der Isolation soll ab dem Zeitpunkt des Tests festgelegt werden. Aktuell beginnt die Isolation ab dem Symptombeginn. Da der Symptombeginn oft nicht klar genannt werden kann, erschwert dies die Arbeit des Contact-Tracings unnötig und verunsichert die Bevölkerung.

AR: Ja. Aus Sicht des Regierungsrates gibt es Handlungsbedarf bei den Modalitäten der Isolation. Der Beginn der Isolation müsste auf den Zeitpunkt des positiven Tests bezogen sein und nicht auf den Beginn allfälliger Symptome. Bei verkürzter Isolation kommt dem Zeitpunkt des Beginns eine erhöhte Bedeutung zu.

BE: Ja. Die Home-Office-Pflicht sollte umgehend aufgehoben werden. Ansonsten sind die Massnahmen, wie oben erwähnt, vorerst bis Ende Februar zu verlängern und unabhängig davon regelmässig zu überprüfen. Im Vordergrund steht für uns dabei die Überprüfung der 2G+-Regel. Geimpfte oder Genesene werden nur selten wegen Covid-19 auf der Intensivstation behandelt. Der Schutz durch einen zusätzlichen Test oder eine zusätzliche Maskentragpflicht scheint daher wenig sinnvoll. Dies gilt insbesondere für den Sportbereich.

BL: Ja. Wie bereits in der Stellungnahme vom 14. Dezember 2021 aufgeführt, sollte bei Massnahmen ein Augenmerk auf eine gesamtschweizerische Regelung bezüglich Grossveranstaltungen in Innenräumen gerichtet werden. Auch eine generelle Maskenpflicht ab dem Primarschulalter im ÖV müsste zur Vorbereitung auf eine allfällige deutliche Verschlechterung der epidemiologischen Lage geprüft werden. Ebenso sollte die Frage des Einsatzes von FFP-2 Masken bei Veranstaltungen u.ä. geprüft werden.

BS: Ja. Vom Bund würden wir uns einheitliche Regelungen bei Grossveranstaltungen vor allem im Rahmen von nationalen Profiligen wünschen, z.B. Kapazitätsbeschränkungen (beispielsweise, dass jeder zweite Sitz freigehalten werden muss). Kantonale Regelungen in diesem Bereich sind nicht sinnvoll.

FR: Oui. La règle des 2G a perdu une partie de son sens en raison du taux de contamination des personnes doublement vaccinées.
La règle du 2G+ : L'impact culturel du 2G+ est important (musiques actuelles notamment). Elle conduit certains secteurs de l'économie à cesser toute activité. Cette mesure nous paraît beaucoup trop restrictive. La 2G+ devrait être purement et simplement abrogée et remplacée par la 3G.
De plus, l'obligation du port du masque a impliqué l'arrêt des activités des fanfares, déjà fragilisées par deux années de restrictions.

GE: Oui. Oui dans la mesure des détails suivants.

GL: Ja. Aufgrund der Beschränkung der Quarantäne auf Personen aus demselben Haushalt erübrigt sich die Erhebung von Kontaktdaten in Diskotheken und Tanzlokalen (Art. 11 Abs. 1) oder Veranstaltungen in Innenräumen ohne Zugangsbeschränkung (Art. 15 Abs. 2), da diese für das Contact Tracing nicht mehr benötigt werden. Die entsprechenden Vorgaben sind daher aufzuheben.

GR: Ja. Die Massnahmen müssen so rasch als möglich gelockert werden.

JU: Oui. Le maintien de la règle 2G+ plus pour une partie des activités doit être à notre sens questionné. On pense là notamment aux fitness et aux piscines. La pratique d'une activité sportive en intérieur avec la règle 2G mais sans le port du masque devrait être possible. L'impossibilité d'exercer et de répéter pour les fanfares et les chorales sans 2G+ devrait aussi être levée.

La règle des 2G+ doit par contre être maintenue pour les bars, les discothèques et les salles de spectacles dans lesquels le public est debout sans masque.

LU: Ja. Wir beantragen, dass künftig auch von Fachpersonen durchgeführte Antigen-Schnelltests zu einem (Schweizer) Zertifikat führen, ohne dass dafür auch noch ein PCR-Test nötig ist. Dies würde die Labors wesentlich entlasten. Bei einem positiven Antigen-Schnelltest infolge Omikron dürfte die betroffene Person eine sehr hohe Virenlast aufweisen, so dass ein nachfolgender PCR-Test in aller Regel ebenfalls positiv ist.

NE: Non. Du moins en l'état actuel de la situation.

NW: Ja. Wir beantragen, dass künftig auch von Fachpersonen durchgeführte Antigen-Schnelltests zu einem (Schweizer) Zertifikat führen, ohne dass dafür auch noch ein PCR-Test nötig ist. Dies würde die Labors wesentlich entlasten. Bei einem positiven Antigen-Schnelltest infolge Omikron dürfte die betroffene Person eine sehr hohe Virenlast aufweisen, so dass ein nachfolgender PCR-Test in aller Regel ebenfalls positiv ist.

OW: Nein

SG: Ja. Modalitäten für die Isolation: Der Beginn der Isolation sollte auf den Zeitpunkt des positiven Testergebnisses festgelegt werden. Ein Abstellen auf den Beginn der Symptome ist nicht kontrollier- bzw. vollziehbar.

SH: Ja. Die bestehenden Massnahmen müssen bezüglich Sinnhaftig- und Verhältnismässigkeit laufend kritisch überprüft werden.

SO: Ja. Nach unserem Dafürhalten für eine Beschränkung von Grossveranstaltungen und schweizweit einheitlich Regelungen für Sportveranstaltungen mit Zuschauerinnen und Zuschauern angezeigt.

SZ: Nein

TG: Nein. Bei der Regelung der Modalitäten der Isolation sollte der Beginn der Isolation auf den Testzeitpunkt festgelegt werden, nicht auf den Symptombeginn.

TI: Sì. Sì. Richiamiamo evidentemente le osservazioni critiche su alcuni punti formulate nella consultazione che ha preceduto l'adozione degli attuali provvedimenti. Ci riferiamo in particolare all'enunciazione di principio dell'obbligo del telelavoro in luogo della raccomandazione in vigore in precedenza, all'inattuabilità di controlli sulla limitazione dell'accesso a persone vaccinate o guarite nelle manifestazioni private in strutture non accessibili al pubblico o ancora all'applicazione della regola 2G plus non solo laddove non è oggettivamente possibile portare la mascherina e stare seduti, ma anche come misura alternativa a tali provvedimenti a discrezione del gestore o dell'organizzatore.

UR: Nein

VD: Non

VS: Oui. De manière générale les mesures actuelles sont adaptées à la situation épidémiologique. Cependant, certaines mesures devraient être revues sur la base de la présente consultation. Nous réitérons également notre position relative au périmètre d'application de la 2G+.

ZG: Ja. Wir beantragen, dass künftig auch von Fachpersonen durchgeführte Antigen-Schnelltests zu einem (Schweizer) Zertifikat führen, ohne dass dafür auch noch ein PCR-Test nötig ist. Dies würde die Labors wesentlich entlasten. Bei einem positiven Antigen-Schnelltest infolge Omikron dürfte die betroffene Person eine sehr hohe Virenlast aufweisen, sodass ein nachfolgender PCR-Test in aller Regel ebenfalls positiv wäre.

ZH: Nein

Hat sich die Position des Kantons diesbezüglich (Massnahmenverschärfung in Falle einer Überlastung des Gesundheitssystems) geändert?

AG: Nein. Der Regierungsrat lehnt eine Teilschliessung gemäss der damaligen Variante 2 (Veranstaltungen mit 2G-Regel, Masken- und Sitzpflicht und Konsumationsverbot am Sitzplatz sowie Schliessung der Bereiche ohne Möglichkeit einer Maskenpflicht) weiterhin ab.

AI: Nein. Die Haltung hat sich nicht verändert. Teilschliessungen sind für die Ständekommission in der momentanen Lage keine Option.

AR: Nein. Der Regierungsrat ist weiterhin der Ansicht, dass eine Schliessung zugunsten der 2G- oder 2G+-Pflicht abzulehnen ist und verweist dazu auf seine Stellungnahme vom 14. Dezember 2021.

BE: Nein. Teilschliessungen, wie damals in der Variante 2 vorgeschlagen, werden immer noch abgelehnt. Aufgrund der aktuellen Situation mit den stabilen Hospitalisationen trotz steigenden Fallzahlen hat sich die Ablehnung verfestigt.

BL: Nein. Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme zur Anhörung der Kantone vom 10. bis 14. Dezember 2021 betreffend «Coronamassnahmen: Änderung der Covid-19-Verordnung» der Variante 1 den Vorzug gegeben. Mit der Ergreifung weiterer Massnahmen war er nicht einverstanden.

Bei der Variante 2 hat er einer 2G-Regel und einer Masken- und Sitzpflicht (ausser bei Konsumation am Sitzplatz) zugestimmt. Mit der Schliessung der Bereiche ohne Möglichkeit einer Maskenpflicht war der Regierungsrat nicht einverstanden.

Beide zur Konsultation vorgelegten Varianten sollten zudem als Eventualplanungen zu verstehen sein, die der Bundesrat bei dringendem Bedarf (und nur dann) auslöst.

An dieser Haltung des Kantons hat sich nichts geändert.

Angesichts des rasch ansteigenden Immunisierungsgrads in der Bevölkerung (durch Impfung oder durch Ansteckung) und der mildereren Krankheitsverläufe mit der Virusvariante Omikron befürwortet der Regierungsrat die möglichst zeitnahe Aufhebung der Zertifikatspflicht.

BS: Nein. Teilschliessungen werden derzeit als nicht notwendig betrachtet, bei einer Verschlechterung der Lage (v.a. in den Spitälern) sollten diese Massnahmen jedoch berücksichtigt werden.

FR: Non. Les fermetures ne sont purement et simplement pas envisageables. L'objectif des mesures est de garantir que les plus vulnérables soient protégés et d'éviter une surcharge du système de santé. Cet objectif semble être atteint aussi en partie grâce à la

nature moins virulente du variant Omicron et à l'efficacité vaccinale permettant aux personnes vaccinées de ne pas être atteintes par des formes graves de la maladie. En ultime recours, des mesures supplémentaires devraient être envisagées si la situation du système hospitalier devient critique.

GE: Oui. Le Canton maintient sa position quant à la variante dans l'hypothèse d'une surcharge du système de santé mais modifie sa posture concernant les lieux et activités soumis à l'obligation de 2G+ puisque les exploitants semblent préférer l'exigence renforcée de la 2G+ à la fermeture

GL: Nein. Wir lehnen Teilschliessungen weiterhin dezidiert ab und sehen in der aktuellen Situation auch keinen Sinn in Teilschliessungen.

GR: Nein

JU: Non

LU: Ja. Die Situation ist heute eine völlig andere. Aufgrund der sehr hohen Ansteckungszahlen ist die grosse Herausforderung heute, wie die Infrastruktur (Gesundheitswesen, Polizei und Feuerwehr, Verkehrsbetriebe, Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs etc.) aufrechterhalten werden kann. Die Probleme lassen sich kaum mehr mit strengeren Massnahmen lösen. Vielmehr ist der Fokus darauf zu legen, dass gesunde oder nur leicht erkrankte Menschen nicht unnötig aus dem Arbeitsprozess herausgerissen werden.

NE: Non

NW: Nein. Die Situation ist heute eine völlig andere. Aufgrund der sehr hohen Ansteckungszahlen ist die grosse Herausforderung heute, wie die Infrastruktur (Gesundheitswesen, Polizei und Feuerwehr, Verkehrsbetriebe, Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs usw.) aufrechterhalten werden kann. Die Probleme lassen sich kaum mehr mit strengeren Massnahmen lösen. Vielmehr ist der Fokus darauf zu legen, dass gesunde oder nur leicht erkrankte Menschen nicht unnötig aus dem Arbeitsprozess herausgerissen werden.

OW: Nein. Die Massnahmen sind nach wie vor auf die Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems auszurichten. Wichtig erscheint uns allerdings auch die Vermeidung der Gefährdung der systemrelevanten Infrastrukturen wie ÖV, Blaulichtorganisationen, usw. durch Isolation und Quarantäne für symptomlose Arbeitnehmende.

SG: Nein. Der Kt. SG bleibt bei seiner Beurteilung.

SH: Nein. Der Kanton Schaffhausen hatte sich damals für die Variante 1 ausgesprochen, um von Teilschliessungen abzusehen und das soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben unter Berücksichtigung der geltenden Massnahmen aufrechtzuerhalten.

SO: Nein

SZ: Ja. Die Situation ist heute eine völlig andere. Aufgrund der sehr hohen Ansteckungszahlen ist die grosse Herausforderung heute, wie die Infrastruktur (Gesundheitswesen, Polizei und Feuerwehr, Verkehrsbetriebe, Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs etc.) aufrechterhalten werden kann. In dieser aktuellen Lage ist der

Fokus darauf zu legen, dass gesunde oder nur leicht erkrankte Menschen nicht unnötig aus dem Arbeitsprozess herausgerissen werden.

TG: Nein

TI: No. Nella precedente consultazione ci eravamo espressi nel senso che questa “variante 2” avrebbe semmai potuto entrare in linea di conto solo in una fase ulteriore, dopo aver debitamente valutato l’insufficienza dei precedenti provvedimenti ed in ogni caso non in maniera generalizzata.

Un effetto sulle ospedalizzazioni proporzionato a quello dei contagi, passati in Ticino da circa 250 a 1'500 al giorno tra il 20 e il 29 dicembre, avrebbe costretto a confrontarsi con gli inasprimenti proposti con la “variante 2”. L’aumento dei ricoveri è tuttavia stato più limitato. Riteniamo pertanto che non sussistono tuttora gli estremi per decretare chiusure parziali dei settori e attività in cui non è possibile portare la mascherina.

UR: Nein. Unter der gegebenen epidemiologischen Lage und auf der Basis des heutigen Wissensstands spricht sich der Kanton Uri nach wie vor gegen die im Dezember vorgeschlagene Variante 2 (Teilschliessungen) aus. Insbesondere lehnen wir – neben zusätzlichen Massnahmen für das Gastgewerbe – jegliche Verschärfung der Massnahmen im Bereich Kultur, Sport und Jugend ab. Die aktuelle Lage ist für die Vereine und Veranstalter schwierig genug. Zahlreiche Sportveranstaltungen sind gefährdet oder nicht mehr möglich (Laienbereich), im Kulturbereich werden die aktuellen Einschränkungen in nächster Zukunft zu grossen Schwierigkeiten führen. Darauf haben sich viele Vereine und Veranstalter bereits eingestellt. Eine erneute Verschärfung (in welcher Form auch immer) käme einem faktischen Lockdown des privaten Bereichs gleich, was es aus unserer Sicht unbedingt zu verhindern gilt, da dies zu irreparablen Schäden im Vereinswesen führen würde.

VD: Non

VS: Non. Si la situation épidémiologique l’exige et en particulier si la situation des hôpitaux venait à se péjorer, le Conseil fédéral doit être en mesure de prendre des mesures plus restrictives.

ZG: Nein

ZH: Nein

Befürwortet der Kanton die Einführung eines befristeten Verbots des Präsenzunterrichts auf Tertiärstufe?

AG: Nein. Die Parallele, die in den Konsultationsunterlagen zur Homeoffice-Pflicht gezogen wird, ist nicht nachvollziehbar, geht es doch beim Verbot von Präsenzunterricht um eine massive Einschränkung des Rechts auf Bildung. Die Umstellung auf Fernunterricht führt jedoch aus mehreren Gründen zu grossen Problemen in den Bildungsbiografien der Studierenden. An den Hochschulen ist einerseits der persönliche Austausch zwischen Studierenden und zwischen Studierenden und Dozierenden ein zentrales und wichtiges Element jeder Ausbildung. Weiter gefährdet der Fernunterricht auf der Tertiärstufe die Qualität der Ausbildung und damit letztlich auch die Werthaltigkeit der Studienabschlüsse. Nicht zuletzt hätte ein weiteres Verbot des Präsenzunterrichts immer gravierendere Auswirkungen auf die soziale und auch psychische Situation von Studierenden. Die höhere Berufsbildung (höhere Fachschulen sowie Vorbereitungskurse für Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen) ist stark praxisorientiert und eignet sich aus diesem Grund nicht für eine Umstellung auf Fernunterricht. Bei der Weiterbildung würden insbesondere Angebote zur Förderung der Grundkompetenzen und der Integration

stark eingeschränkt. Die vielen negativen Begleiterscheinungen dieser Massnahmen überwiegen ihren Nutzen bei weitem. Hinzu kommt, dass viele Studierende in den vergangenen zwei Jahren bereits massive Einschränkungen in ihrem Studium hinnehmen mussten. Eine erneute Einschränkung des Rechts auf Bildung während Kinos oder Theatersäle offen bleiben, wäre nicht nachvollziehbar.

AI: Nein. Die vielen negativen Begleiterscheinungen dieser Massnahme überwiegen ihren Nutzen bei weitem.

AR: Nein. Die 2G-Regelung inklusive Maskenpflicht soll weiterhin gelten.

Der Regierungsrat spricht sich klar für den Präsenzunterricht aus und ist der Ansicht, dass mit den oben genannten Massnahmen der Präsenzunterricht aufrechterhalten werden könnte.

An Hochschulen hätte ein zeitlich befristetes Verbot von Präsenzunterricht grossen Einfluss auf die Qualität der Ausbildung der Studierenden, da gerade auf dieser Stufe auch der direkte Austausch zwischen Studierenden und Dozierenden ein wichtiges Element ist. Für die anstehenden Prüfungen müsste ohne diese Massnahmen entweder eine Ausnahme genehmigt werden oder die Hochschulen müssten ein weiteres Mal die Modifikationen der Prüfungen kurzfristig anpassen. Zudem nehmen die meisten Universitäten und Fachhochschulen ihren regulären Betrieb erst wieder Mitte Februar auf. Ein Verbot des Präsenzunterrichts dürfte bis dahin keinen grossen Einfluss auf den Verlauf der Pandemie haben.

Es wäre zielführender, die Situation anfangs Februar 2022 nochmals zu beurteilen und dann entsprechend zu handeln. Bei diesem Vorgehen müsste jedoch in Kauf genommen werden, dass der Unterricht an den Hochschulen verspätet in das neue Semester starten würde.

BE: Nein. Ein Verbot des Präsenzunterrichts auf der gesamten Tertiärstufe wird abgelehnt. Den Universitäten, den Hochschulen und der Höheren Berufsbildung steht es frei, auf Präsenzunterricht zu verzichten. Aktuell finden beim Grossteil der Tertiärstufe (insbesondere an allen Hochschulen), aufgrund der vorlesungsfreien Zeit, keine regulären Präsenz-Lehrveranstaltungen statt. Die Berner Hochschulen führen in der aktuellen Prüfungsperiode auch nur in begründeten Fällen Prüfungen in Präsenzformaten durch, dies unter Einhaltung umfassender Schutzkonzepte.

BL: Nein. Die Parallele, die in den Konsultationsunterlagen zur Home-Office-Pflicht gezogen wird, ist nicht nachvollziehbar, geht es doch beim Verbot von Präsenzunterricht um eine massive Einschränkung des Rechts auf Bildung. An den Hochschulen ist einerseits der persönliche Austausch zwischen Studierenden sowie zwischen Studierenden und Dozierenden ein zentrales und wichtiges Element jeder Ausbildung. Weiter gefährdet der Fernunterricht auf der Tertiärstufe die Qualität der Ausbildung und damit letztlich auch die Werthaltigkeit der Studienabschlüsse.

BS: Der Kanton Basel-Stadt hat bereits bei der letzten Anhörung im Dezember 2021 dezidiert gegen die Einstellung des Präsenzunterrichts an den Hochschulen Stellung bezogen. Der Bundesrat ist dieser Argumentation gefolgt, hat aber die damals geltenden Massnahmen auf für uns nachvollziehbare und sinnvolle Weise verschärft. Zu Lehr- und Forschungsaktivitäten des Bachelor- und Masterstudiums, des Doktorats sowie bei Prüfungen sind aktuell nur noch Personen mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat zugelassen.

Angesichts der im Dezember 2021 eingeführten 3G-Pflicht an den Hochschulen, der geltenden Home-Office-Pflicht für Verwaltungsmitarbeitende der Hochschulen sowie mit Blick auf den Semesterstart erst Ende Februar sehen wir keine Gründe, für ein Verbot des Präsenzunterrichts zu plädieren.

Nach wie vor betonen wir mit Nachdruck, dass eine qualitativ hochstehende Lehre an den Hochschulen auf Präsenzveranstaltungen angewiesen ist. Auch die Prüfungen müssen zwingend in dem Format durchgeführt werden, in dem sie gemäss Vorgaben des Bundesrates vom 20. Dezember 2021 geplant sind.

FR: Non. La question de l'enseignement doit être considérée en tant que telle, et non en comparaison avec l'obligation du télétravail. L'interdiction de l'enseignement présentiel constitue une lourde restriction du droit à l'éducation et a un impact considérable sur le système dans son ensemble.

L'enseignement à distance dans le degré tertiaire met en péril la qualité de la formation et donc la valeur des diplômes délivrés et entraînera des conséquences de plus en plus graves sur la situation sociale et psychique des étudiant-e-s. Elle empêche les interactions sociales et les échanges spontanés qui font partie de la vie et de la formation des étudiants. Les nombreux effets secondaires négatifs de ces mesures dépassent de loin leur utilité, ce d'autant plus que les écoles du degré tertiaire ont prouvé qu'elles pouvaient gérer la situation.

Un basculement vers l'enseignement « à distance » mettrait en péril les sessions d'examens de janvier et février et nécessiterait le maintien du financement des tests poolés.

Dans le cadre du tertiaire B (formation professionnelle supérieure) également, le maintien de l'enseignement en présentiel est nécessaire dans le même cadre sanitaire que les écoles professionnelles, sachant qu'une grande partie des écoles supérieures font partie des écoles professionnelles.

GE: Non. Non, car représente un obstacle majeur à la formation, notamment pour toutes les formations et tous les travaux pratiques qui ne peuvent se dérouler à distance.

GL: Nein. Wir halten nach wie vor an unserer Haltung in der Stellungnahme vom 14. Dezember 2021 fest. Es wäre vermessen, weitere Verschärfungen anzustreben.

Wir lehnen die Einführung eines befristeten Verbots des Präsenzunterrichts auf Tertiärstufe ab. Die Parallele, die in den Konsultationsunterlagen zur Home-Office-Pflicht gezogen wird, ist nicht nachvollziehbar, geht es doch beim Verbot von Präsenzunterricht um eine massive Einschränkung des Rechts auf Bildung. Die Umstellung auf Fernunterricht kann für die Studierenden nicht nur gravierende Auswirkungen auf ihre Bildung, sondern auch auf ihre soziale und psychische Situation haben.

Sollte der Präsenzunterricht dennoch eingeschränkt werden, ist darauf hinzuweisen, dass bei Regelungen, die den Tertiärbereich betreffen, die Anwendbarkeit auf die höhere Berufsbildung (Höhere Fachschulen sowie Vorbereitungskurse für Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen) und die Weiterbildung geklärt werden muss. Für die Höheren Fachschulen ist regelmässig unklar, welche Regelungen gelten, gehören sie doch ebenfalls zu den Institutionen des Tertiärbereichs, sind jedoch keine Hochschulen im Sinne des HFKG.

GR: Nein. Die Personen in dieser Altersgruppe haben ein äusserst geringes Risiko eines schweren Verlaufs der Krankheit und tragen somit nicht zur Belastung des Gesundheitswesens bei. Im Übrigen gefährdet der Fernunterricht auf der Tertiärstufe die Qualität der Ausbildung damit letztlich auch die Werthaltigkeit der Studienabschlüsse.

JU: Non. Le Gouvernement partage complètement l'avis du monde académique qui estime que l'enseignement en présentiel est important et est possible avec des mesures de protection adaptées.

LU: Nein. Ein Verbot des Präsenzunterrichts widerspricht dem Entscheid zur Kürzung der Quarantäne-/Isolationsfrist.

NE: Non. Une telle mesure serait difficilement praticable. En outre, nous considérons les restrictions dans les activités de formation et plus globalement celles concernant spécifiquement le public des enfants, adolescents et jeunes adultes comme ultime recours, que la situation actuelle ne le justifie pas.

NW: Nein. Ein Verbot des Präsenzunterrichts widerspricht dem Entscheid zur Kürzung der Quarantäne-/Isolationsfrist.

OW: Nein. Die Umstellung auf Fernunterricht führt aus mehreren Gründen zu grossen Problemen in den Bildungsbiographien der Studierenden. An den Hochschulen ist einerseits der persönliche Austausch zwischen Studierenden und Dozierenden ein zentrales Element jeder Ausbildung. Weiter gefährdet der Fernunterricht auf der Tertiärstufe die Qualität der Ausbildung und damit letztlich auch die Werthaltigkeit der Studienabschlüsse. Nicht zuletzt hätte ein weiteres Verbot des Präsenzunterrichts immer gravierendere Auswirkungen auf die soziale und auch psychische Situation von Studierenden. Hinzu kommt, dass viele Studierende in den vergangenen zwei Jahren bereits massive Einschränkungen in ihrem Studium hinnehmen mussten. Eine erneute Einschränkung des Rechts auf Bildung während Kinos oder Theatersäle offenbleiben, wäre nicht nachvollziehbar.

SG: Nein. Der Kanton St.Gallen lehnt die Einführung eines befristeten Verbots des Präsenzunterrichts auf Tertiärstufe entschieden ab.

Die Parallele, die in den Konsultationsunterlagen zur Home-Office-Pflicht gezogen wird, ist nicht nachvollziehbar. Beim Verbot von Präsenzunterricht auf der Hochschulstufe handelt es sich um eine massive Einschränkung des Rechts auf Bildung. Die erneute Umstellung auf Fernunterricht würde zu grossen Problemen in den Bildungsbiographien der Studierenden führen (z.B. Studienzeitverlängerung oder Bildungsabbrüche) und damit negative Auswirkungen für Wirtschaft und Gesellschaft als Ganzes nach sich ziehen. An den Hochschulen ist der persönliche Austausch zwischen Studierenden sowie zwischen Studierenden und Dozierenden ein zentrales Element der Ausbildung. Erneuter Fernunterricht würde diesen Austausch einmal mehr praktisch verunmöglichen. Nicht zuletzt aus diesem Grund gefährdet Fernunterricht die Qualität der Ausbildung und damit auch die Werthaltigkeit der Studienabschlüsse. Darüber hinaus treten bereits heute die gravierenden Auswirkungen des Verbots des Präsenzunterrichts in den vergangenen zwei Jahren auf die soziale und auch psychische Situation von Studierenden zutage. Die vielen negativen Begleiterscheinungen dieser Massnahmen machen jeglichen potenziellen Nutzen zunichte.

Die Hochschulen setzen mit ihren bewährten Schutzkonzepten und der Einhaltung der 3G-Pflicht bereits in Eigenverantwortung umfassende Massnahmen erfolgreich um und tragen damit zur Bewältigung der Pandemie bei. Zudem handelt es sich um erwachsene Personen, die sich alle durch Impfung schützen können. Von weiter einschränkenden Massnahmen im Hochschulbereich ist deshalb abzusehen.

SH: Nein. Die Einführung eines befristeten Verbots des Präsenzunterrichts auf Tertiärstufe wird abgelehnt. Die Parallele, die in den Konsultationsunterlagen zur Home-Office-Pflicht gezogen wird, ist nicht nachvollziehbar, geht es doch beim Verbot von Präsenzunterricht um eine massive Einschränkung des Rechts auf Bildung. Die Umstellung auf Fernunterricht führt jedoch aus mehreren Gründen zu grossen Problemen in den Bildungsbiographien der Studierenden. An den Hochschulen ist einerseits der persönliche Austausch zwischen Studierenden und zwischen Studierenden und Dozierenden ein zentrales und wichtiges Element jeder Ausbildung. Weiter gefährdet der Fernunterricht auf der Tertiärstufe die Qualität der Ausbildung und damit letztlich auch die Werthaltigkeit der Studienabschlüsse. Nicht zuletzt hätte ein weiteres Verbot des Präsenzunterrichts immer

gravierendere Auswirkungen auf die soziale und auch psychische Situation von Studierenden. Die höhere Berufsbildung (Höhere Fachschulen sowie Vorbereitungskurse für Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen) ist stark praxisorientiert und eignet sich aus diesem Grund nicht für eine Umstellung auf Fernunterricht. Bei der Weiterbildung würden insbesondere Angebote zur Förderung der Grundkompetenzen und der Integration stark eingeschränkt.

Die vielen negativen Begleiterscheinungen dieser Massnahmen überwiegen ihren Nutzen bei weitem. Hinzu kommt, dass viele Studierende in den vergangenen zwei Jahren bereits massive Einschränkungen in ihrem Studium hinnehmen mussten. Eine erneute Einschränkung des Rechts auf Bildung während Kinos oder Theatersäle offen bleiben, wäre nicht nachvollziehbar.

SO: Nein. Wie bereits in der Anhörung vom 14. Dezember 2021 eingebracht, erachten wir die bestehenden Regelungen und Schutzkonzepte in diesem Bereich als angemessen.

SZ: Nein. Die Kompetenz soll bei den Kantonen verbleiben.

TG: Nein

TI: No. Ribadiamo evidentemente la posizione espressa in risposta alla consultazione del 10 - 14 dicembre 2021. L'esperienza mostra che il passaggio all'apprendimento a distanza nelle scuole universitarie causa seri problemi agli studenti. Molti di loro hanno già dovuto subire massicce restrizioni nei loro studi negli ultimi due anni. Passare alla formazione a distanza avrebbe gravi conseguenze, tanto più in questo periodo dell'anno accademico in cui si svolgono sessioni di esami. L'ultima revisione dell'Ordinanza ha peraltro già portato un inasprimento in questo settore, con l'imposizione della limitazione dell'accesso a persone con un certificato. Ulteriori misure, come il sistema 2G con mascherina facciale obbligatoria, possono se del caso essere integrate nei già severi piani sanitari delle università, delle università professionali e delle alte scuole pedagogiche. In questo modo le scuole terziarie continueranno a contribuire al controllo della pandemia.

UR: Nein. Unter der gegebenen epidemiologischen Lage und auf der Basis des heutigen Wissenstands lehnen wir die Einführung eines befristeten Verbots des Präsenzunterrichts auf Tertiärstufe ab. Der in den Konsultationsunterlagen angesprochene Bezug zur Home-Office-Pflicht ist nicht nachvollziehbar, geht es doch beim Verbot von Präsenzunterricht um eine massive Einschränkung des Rechts auf Bildung. An den Hochschulen ist einerseits der direkte Austausch zwischen Studierenden und zwischen Studierenden und Dozierenden ein zentrales und wichtiges Element jeder Ausbildung. Weiter gefährdet der Fernunterricht auf der Tertiärstufe die Qualität der Ausbildung und damit letztlich auch die Werthaltigkeit der Studienabschlüsse. Nicht zuletzt hätte ein weiteres Verbot des Präsenzunterrichts immer gravierendere Auswirkungen auf die soziale und auch psychische Situation von Studierenden. Die höhere Berufsbildung (Höhere Fachschulen sowie Vorbereitungskurse für Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen) ist stark praxisorientiert und eignet sich aus diesem Grund nicht für eine Umstellung auf Fernunterricht.

Insgesamt halten wir fest, dass die vielen negativen Begleiterscheinungen dieser Massnahmen ihren Nutzen bei weitem überwiegen. Hinzu kommt, dass viele Studierende in den vergangenen zwei Jahren bereits massive Einschränkungen in ihrem Studium hinnehmen mussten. Eine erneute Einschränkung des Rechts auf Bildung während Kinos oder Theatersäle offenbleiben, wäre nicht nachvollziehbar.

VD: Non. L'introduzione d'une interdiction à durée limitée de l'enseignement présentiel dans le degré tertiaire est rejetée. A cet égard, il ne se justifie pas d'établir un parallèle avec l'obligation de travailler à domicile, en particulier dans la mesure où une telle

obligation doit admettre des exceptions et s'avère inopportune dans le cadre de l'enseignement tertiaire.

Un enseignement de qualité dans les hautes écoles est tributaire des cours en présentiel. Il ne s'agit pas seulement de transmettre des connaissances au sens strict, mais aussi et surtout d'exercer et d'acquérir diverses aptitudes (comme le débat argumenté, l'analyse de questions complexes ou la pensée en réseau). De plus, certains enseignements ne peuvent pas être suivis à distance : activités de laboratoire, activités médicales, sociales ou didactiques. En ce sens, le passage à l'enseignement à distance est très problématique dans les parcours de formation des étudiantes et étudiants.

L'expérience a montré que l'enseignement à distance et l'absence d'échanges sur le campus ont des conséquences de plus en plus graves sur la situation sociale et psychique des étudiantes et étudiants. Les nombreux effets secondaires négatifs d'une interdiction temporaire de l'enseignement présentiel au niveau tertiaire dépassent de loin l'éventuelle utilité de la mesure, et ce, alors que les étudiants sont une catégorie de la population qui est largement vaccinée.

Enfin, il s'agit de tenir tout particulièrement compte de la période d'examen en cours. Tout changement de paradigme en cours de session susciterait des perturbations insurmontables pour de nombre d'étudiantes et d'étudiants.

VS: Non. L'accès aux infrastructures est à notre sens essentiel pour les étudiants des institutions tertiaires du canton, en particulier dans les laboratoires, les ateliers et espaces créatifs. Passer à nouveau à un enseignement à distance ne permettrait pas de pouvoir pleinement bénéficier de ces expériences d'apprentissage nécessaires au développement des compétences. Par analogie à l'obligation du télétravail, l'enseignement à distance ne peut être réalisé que : « lorsque la nature de l'activité le rend possible et réalisable sans efforts disproportionnés ». Or, pour l'enseignement, en particulier HES et HEP, nous pensons que cette expérience en présentiel est véritablement nécessaire. Enfin, les vagues précédentes ont montré que l'enseignement à distance et l'absence d'échanges sur le campus nuisent à la santé mentale des étudiants.

ZG: Nein. Ein generelles Verbot des Präsenzunterrichts wird nicht befürwortet.

ZH: Nein. Ein befristetes Verbot des Präsenzunterrichts auf Tertiärstufe lehnen wir ab. Seit dem Ausbruch der Coronapandemie sind die Fallzahlen an den Hochschulen bei Studierenden und Mitarbeitenden tief. Mit gezielten Impfkampagnen wurde eine überdurchschnittlich hohe Impfquote unter Studierenden und Mitarbeitenden erreicht. Die Schutzkonzepte, insbesondere die Zertifikats- und die Maskentragpflicht sowie die durchgeführten Coronatests, haben sich bewährt. Studierende und Mitarbeitende halten die Regeln verantwortungsvoll ein.

Die Hochschulen setzen alles daran, den sicheren Präsenzunterricht vor Ort zu gewährleisten. Ein Verbot des Präsenzunterrichts hätte schwerwiegende Auswirkungen auf die Ausbildungsverläufe und nicht zuletzt auf die psychische Gesundheit vieler Hochschulangehöriger. Vor dem Hintergrund des ohnehin bestehenden Fachkräftemangels ist eine weitere Beeinträchtigung des Hochschulbetriebs zu vermeiden. Die Umstellung auf Fernunterricht führt aus mehreren Gründen zu grossen Problemen in den Bildungsbiografien der Studierenden. An den Hochschulen ist der persönliche Austausch zwischen Studierenden einerseits und zwischen Studierenden und Dozierenden andererseits ein zentrales und wichtiges Element jeder Ausbildung. Verboten würde auch der Labor- und Praxisunterricht, der zentraler Bestandteil vieler Studienrichtungen ist. Der Fernunterricht auf der Tertiärstufe gefährdet damit die Qualität der Ausbildung und letztlich auch die Werthaltigkeit der Studienabschlüsse. Nicht zuletzt hätte ein weiteres Verbot des Präsenzunterrichts immer schwerwiegendere Auswirkungen auf die soziale und auch psychische Situation von Studierenden. Die höhere Berufsbildung (Höhere Fachschulen sowie Vorbereitungskurse für Berufsprüfungen und höhere

Fachprüfungen) ist stark praxisorientiert und eignet sich aus diesem Grund nicht für eine Umstellung auf Fernunterricht. Bei der Weiterbildung würden insbesondere Angebote zur Förderung der Grundkompetenzen und der Integration stark eingeschränkt. Eine Kohärenz zur Homeoffice-Pflicht ist zudem nicht ersichtlich. Erstens sind wie erwähnt die Studierenden und Mitarbeitenden der Hochschulen im Vergleich zur übrigen Bevölkerung überdurchschnittlich oft geimpft. Zweitens handelt es sich beim Verbot von Präsenzunterricht um eine massive Einschränkung des Rechts auf Bildung, die nach all den Entbehrungen, welche die Studierenden während der Pandemie hinnehmen mussten, nicht gerechtfertigt werden kann.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass bei Regelungen, die den Tertiärbereich betreffen, die Anwendbarkeit auf die höhere Berufsbildung (Höhere Fachschulen sowie Vorbereitungskurse für Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen) und die Weiterbildung geklärt werden muss. Für die Höheren Fachschulen ist regelmässig unklar, welche Regelungen gelten, gehören sie doch ebenfalls zu den Institutionen des Tertiärbereichs, sind jedoch keine Hochschulen im Sinne des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011 (SR 414.20).

Ist der Kanton der Ansicht, dass die Vorgaben für die Maskenpflicht verschärft werden sollen?

AG: Nein. Der Regierungsrat ist grundsätzlich der Ansicht, dass die Vorgaben für die Maskenpflicht nicht verschärft werden sollen. Insbesondere eine Maskenpflicht bei Menschenansammlungen im Freien erachtet der Regierungsrat als nicht durchsetzbar, da keine scharfe Grenze zwischen vielen Menschen in einer Innenstadt und einer Menschenansammlung gezogen werden kann.

AI: Nein. Die bestehenden Vorgaben sollen nicht erweitert und damit verkompliziert werden. Der Effekt wäre vermutlich äusserst gering. Wichtig ist, dass die Regelungen schweizweit einheitlich sind.

AR: Nein. Der Regierungsrat lehnt eine Ausdehnung der Maskenpflicht auf nationaler Ebene ab.

BE: Der Kanton Bern unterstützt die Reduktion der Altersgrenze für die Maskenpflicht auf 8 Jahre. Weitere Verschärfungen der Maskenpflicht, insbesondere in Aussenräumen, werden, solange die Situation so bleibt, wie sie sich derzeit präsentiert, abgelehnt. Im Falle einer deutlich negativen Entwicklung könnten solche Massnahmen in Betracht gezogen werden.

Zudem könnten sich im Falle eines Konsumationsverbots im Ortsverkehr Definitionsfragen ergeben. Es wäre bei einer allfälligen Einführung dieser zusätzlichen Einschränkung für die Umsetzbarkeit angezeigt, von Orts- und Stadtbussen sowie städtischen Tramlinien statt von Ortsverkehr im Allgemeinen zu sprechen. Weshalb dann jedoch nur für den i.d.R. zeitlich kürzer dauernden Kontakt im Ortsverkehr ein Konsumationsverbot eingeführt würde, während dies bei Langstrecken nicht der Fall wäre, obwohl dort länger anhaltende Kontakte stattfinden, scheint uns wenig nachvollziehbar.

BL: Nein. Nur zu prüfen als Vorbereitung auf eine allfällig deutliche Verschlechterung der epidemiologischen Lage, s. oben.

BS: Nein. Der zu erwartende Effekt durch diese Verschärfung dürfte bescheiden ausfallen, insbesondere, wenn nicht zugleich neue, stark einschränkende Massnahmen in anderen Bereichen eingeführt werden.

FR: Non. Ces mesures sont très difficiles à contrôler. Il convient de garder les règles actuelles. Les compétences d'imposer le masque au niveau cantonal doivent être préservées en fonction de la nature de l'évènement et du risque de transmission du virus.

GE: Oui

GL: Nein. Insbesondere lehnen wir eine Reduktion der Altersgrenze bei der Maskenpflicht klar ab. Auch erachten wir eine Maskenpflicht im Freien als unnötig und wenig sinnvoll.

GR: Nein. Respektive nur dann, wenn sich die pandemische Lage dermassen verschlechtern würde, als dass das Gesundheitswesen und andere systemrelevante Bereiche in ihrer Funktionsfähigkeit in Frage gestellt wären.

JU: Oui. Il ne s'agit pas forcément de renforcer les mesures mais de leur donner une cohérence sur l'ensemble du territoire national. C'est notamment le cas pour l'obligation du port du masque dont l'application est très différente aujourd'hui entre les cantons puisque plusieurs d'entre eux ont pris des dispositions cantonales en la matière. Une coordination intercantonale sur l'ensemble du territoire est difficile et la contagiosité du variant Omicron plaide en la matière pour des mesures nationales. L'abaissement généralisé du port du masque dès 8 ans permettrait de rétablir un certain équilibre et une cohérence au niveau national. Cette mesure devrait être limitée dans le temps et levée dès que la situation sanitaire le permet à nouveau.

LU: Ja. Der Kanton ist grundsätzlich mit der Massnahme einverstanden, die Vorschriften müssen aber nachvollzieh- und umsetzbar sein. Ein Konsumationsverbot alleine im Ortsverkehr ist nicht durchsetzbar, da die Abgrenzung zwischen Ortsverkehr zum übrigen öffentlichen Verkehr schwierig ist. Wenn überhaupt sollte ein Verpflegungsverbot schon im ganzen öffentlichen Verkehr gelten. Verschärfungen im Freien machen nur dort Sinn, wo es sich um eine organisierte Veranstaltung (z.B. Fussballspiele) handelt. Die Massnahmen sollen aber gesamtschweizerisch gelten. Der Kanton LU kennt aktuell bereits eine Maskenpflicht in der Schule ab 6 Jahren.

NE: Oui. Nous pensons en particulier à l'interdiction de consommer dans le trafic local et à l'obligation de porter le masque dans les grandes manifestations se déroulant dans ces enceintes fermées.

NW: Nein. Ein Konsumationsverbot alleine im Ortsverkehr ist nicht durchsetzbar, da die Abgrenzung zwischen Ortsverkehr zum übrigen öffentlichen Verkehr schwierig ist. Verschärfungen im Freien machen nur dort Sinn, wo es sich um eine organisierte Veranstaltung (z.B. Fussballspiele) handelt. Die Massnahmen sollen aber gesamtschweizerisch gelten.

OW: Teilweise. Wir befürworten ein Konsumationsverbot im gesamten ÖV (nicht nur Ortsverkehr), eine Maskenpflicht bei Ansammlungen im Freien und in Anstehbereichen, sowie, falls die epidemiologische Lage dies erfordert, eine Reduktion der Altersgrenze für die Maskenpflicht auf 10 Jahre

SG: Nein. In der aktuell gültigen Regelung im Kanton St.Gallen ist beispielsweise die Maskenpflicht bei Haltestellen des öffentlichen Verkehrs bereits umgesetzt (Vollzugsverordnung zu den eidgenössischen Covid-19-Verordnungen besondere Lage und internationaler Personenverkehr [sGS 313.2]). Weitere Verschärfungen sind nicht vorgesehen. Falls weitergehende Regelungen in diesem Bereich in Betracht gezogen werden sollten, wären diese in jedem Fall auf Bundesebene unter Einbezug der Systemführer (Postauto und SBB) zu treffen.

Bei der Maskenpflicht für Kinder hat der Kanton St.Gallen in den Primarschulen eine Maskenpflicht ab der 4. Klasse bis zum 30. Januar 2022 erlassen. Danach gilt eine entsprechende dringliche Empfehlung. Die Maskenpflicht in den Primarschulen ab der 4. Klasse ist mit gewissen Widerständen in der Bevölkerung verbunden. Eine weitere Ausdehnung der allgemeinen Maskenpflicht auf jüngere Kinder (ab 8 Jahren) lehnt der Kanton St.Gallen ab.

SH: Nein. Die vorgeschlagenen Punkte unterscheiden sich in ihrer Relevanz und Verhältnismässigkeit zu extrem.

SO: Ja. Die Vorgaben für die Maskenpflicht sollen gemäss den aufgeführten Beispielen verschärft werden. Wie bereits in der Anhörung vom 14. Dezember 2021 eingebracht, rechtfertigt die epidemiologische Situation unseres Erachtens eine Ausweitung der Maskenpflicht auf die Aussenbereiche des öffentlichen Verkehrs (öV) sowie eine Maskenpflicht für Kinder ab dem Schulalter im öffentlichen Verkehr. Insbesondere im öffentlichen Verkehr braucht es unbedingt schweizweit einheitliche Regeln.

SZ: Nein

TG: Nein. Im Kanton Thurgau gilt bei Veranstaltungen in Innen- und Aussenräumen, an Märkten, an Fach- und Publikumsmessen sowie in Warte- und Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs bereits eine Maskenpflicht, unabhängig davon, ob der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat (2G oder 3G) beschränkt ist. Diese kantonalen Massnahmen werden bis auf weiteres beibehalten.

TI: Sì. L'utilizzo della mascherina è una misura efficace che non comporta particolari ripercussioni di ordine personale o economico e già nelle ultime due consultazioni avevamo espresso l'auspicio di una reintroduzione di quest'obbligo anche in situazioni di affollamento all'aperto, come in occasione di manifestazioni, nei luoghi di attesa dei mezzi pubblici o nei centri densamente frequentati di città o località turistiche.

Considerata l'avvenuta riduzione del limite d'età per l'uso della mascherina nel contesto scolastico adottata dalla maggior parte dei Cantoni nell'ambito delle loro competenze, riterremmo coerente abbassare il limite d'età anche per l'utilizzo sui trasporti pubblici o nelle strutture chiuse accessibili al pubblico, di cui agli art. 5 cpv. 1 lett. a e 6 cpv. 2 lett. a dell'Ordinanza.

Ravvisiamo inoltre la necessità di fornire indicazioni a livello federale sull'utilità o meno delle mascherine FFP2 in situazioni particolarmente esposte al contagio. La questione si pone alla luce di alcune novità recenti che suscitano dubbi al riguardo, tra cui la possibile trasmissione via aerosol della variante Omicron, la prassi adottata dai Paesi limitrofi, il rapporto della Task force scientifica che ne rimarca l'efficacia sensibilmente accresciuta e la decisione dell'Esercito di imporla a militi e collaboratori.

UR: Nein. Der epidemiologische Nutzen steht in keinem vertretbaren Verhältnis zu den dadurch zusätzlich ausgelösten gesellschaftlichen Spannungen – dies gilt insbesondere für eine national verordnete Maskenpflicht auf Primarschulstufe.

VD: Non

VS: Oui. Il est cependant essentiel que ces mesures soient prises par la Confédération afin d'éviter les disparités entre les cantons, à l'exception de la limite d'âge pour le port du masque à l'école qui doit demeurer une prérogative cantonale. Les plans de protection fonctionnent et sont susceptibles d'évoluer en fonction de la situation sanitaire.

ZG: Nein

ZH: Nein. Über ein Konsumationsverbot im Ortsverkehr soll durch die Systemführer der Branche des öffentlichen Verkehrs in Absprache mit den betroffenen Verkehrsunternehmen und nicht auf Stufe Bund entschieden werden können. Sie sollen abwägen, ob und inwieweit ein Konsumationsverbot im öffentlichen Ortsverkehr sinnvoll und durchsetzbar ist. Es stellen sich dabei insbesondere folgende Fragen: Wie definiert sich Ortsverkehr? Wie ist dieser zum Regionalverkehr abzugrenzen? Es stellt sich aber auch die Frage, wie der Ungleichbehandlung der Reisenden im Fernverkehr Rechnung zu tragen wäre.

Erwägt der Kanton Kapazitätsbeschränkungen für Grossveranstaltungen oder hat er solche bereits eingeführt?

AG: Nein. Im Kanton Aargau bestehen zurzeit keine Kapazitätsbeschränkungen für Grossveranstaltungen und es besteht auch keine Absicht, solche einzuführen.

AI: Nein.

AR: Nein. Im Bedarfsfall kann der aktuellen Lage mit Auflagen im Einzelfall Rechnung getragen werden.

BE: Nein. Kapazitätsbeschränkungen für Grossveranstaltungen wurden weder eingeführt, noch wird die Einführung solcher erwogen. Solche Vorschriften müssen gesamtschweizerisch gelten.

BL: Der Regierungsrat hat vor Jahresende 2021 epidemiologische Beurteilungskriterien für die Bewilligung von Grossveranstaltungen ab 1'000 Personen in Innenräumen festgelegt. Siehe hier: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/medienmitteilungen/regierungsrat-legt-epidemiologische-beurteilungskriterien-fuer-die-bewilligung-von-grossveranstaltungen-ab-12019000-personen-in-innenraeumen-fest>

BS: Nein. Allfällige Kapazitätsbeschränkungen sollten national geregelt und angeordnet werden. Es gibt jedoch Überlegungen, dass bei Grossveranstaltungen in Aussenbereichen eine allgemeine Maskenpflicht und/oder eine Sitzpflicht für Konsumation eingeführt werden soll.

FR: Non. Le canton entend en rester aux règles actuelles. Mais des mesures sont envisageables selon l'évolution de la situation et la nature de la manifestation.

GE: Non

GL: Nein

GR: Nein

JU: Non

LU: Nein. Solche Vorschriften müssen gesamtschweizerisch gelten. Der Kanton Luzern erwägt keine eigenen generellen Vorschriften. Die vertretbaren Kapazitäten werden im Einzelfall geprüft anhand der epidemiologischen Lage.

NE: Non. De telles mesures ne seront envisagées qu'en cas de nouvelle détérioration de la situation. Elles ne le sont pas à l'heure actuelle.

NW: Nein. Solche Vorschriften müssten gesamtschweizerisch sein. Der Kanton Nidwalden erwägt keine eigenen generellen Vorschriften.

OW: Nein. Das soll gesamtschweizerisch einheitlich geregelt werden.

SG: Nein. Je nach epidemiologischer Entwicklung werden zusätzliche Auflagen in Betracht gezogen. Einschränkungen für Grossveranstaltungen (insbesondere im Profisportbereich) müssen schweizweit gleich geregelt werden.

SH: Nein. Im Rahmen der Möglichkeiten sind keine weiteren Einschränkungen vorgesehen.

SO: Ja. Im Moment sind keine Kapazitätsbeschränkungen vorgesehen. Der Kanton Solothurn kennt allerdings bereits eine strenge Bewilligungspraxis. Aktuell werden keine neuen Grossveranstaltungen bewilligt. Im Vordergrund stehen die Eishockeyspiele des EHC Olten.

SZ: Nein. Um einen Flickenteppich zu verhindern, sollen allfällige Kapazitätsbeschränkungen national auf Ebene des Bundes eingeführt werden.

TG: Nein

TI: Sì. Con risoluzione del 4 gennaio 2022 lo scrivente Consiglio ha definito condizioni restrittive per lo svolgimento di eventi sportivi e culturali in luoghi chiusi di strutture a cui possono accedere più di mille spettatori. In particolare, oltre alla limitazione dell'accesso a persone in possesso di un certificato di vaccinazione o di guarigione e all'obbligo di indossare la mascherina già previsti dal diritto federale, il numero massimo di spettatori è stato limitato ai 2/3 della capienza della struttura ed è stato vietato l'accesso alle aree della medesima che non dispongono di posti seduti. È inoltre stato stabilito l'obbligo di rimanere seduti al proprio posto e di consumare bibite o cibo solo seduti ai tavoli delle zone della ristorazione delimitate delle strutture. Queste disposizioni sono state applicate dapprima per gli eventi tra il 6 e il 16 gennaio e poi prorogate fino al 30 gennaio 2022.

UR: Nein. Kapazitätsbeschränkungen für Grossveranstaltungen müssen gesamtschweizerisch gelten. Der Kanton Uri erwägt keine eigenen generellen Vorschriften. Die vertretbaren Kapazitäten werden im Einzelfall anhand der epidemiologischen Lage geprüft.

VD: Non

VS: Non. Tant que la situation est sous contrôle dans les hôpitaux, le canton n'envisage pas de le faire.

ZG: Nein. Der Kanton Zug nimmt bei der Bewilligungserteilung im Einzelfall Kapazitätsbeschränkungen vor, falls notwendig.

ZH: Nein

Plant der Kanton angesichts der hohen Viruszirkulation, Bewilligungen für Grossveranstaltungen zu widerrufen oder mit zusätzlichen Auflagen zu belegen?

AG: Nein. Der Kanton Aargau hat für den Zeitraum der epidemiologisch kritischen Phase sämtliche Bewilligungsanträge von Grossveranstaltungen auf "Halten" gesetzt. Die beiden

bewilligten Grossveranstaltungen finden Mitte Februar 2022 (Sportveranstaltung im Freien) und im April 2022 (Fachmesse) statt. Ein Widerruf oder die Verhängung von Auflagen ist für diese beiden Veranstaltungen nicht geplant.

AI: Nein.

AR: Nein. Im Bedarfsfall kann der aktuellen Lage mit Auflagen im Einzelfall Rechnung getragen werden.

BE: Nein

BL: Ein allfälliger Widerruf erfolgt aufgrund der oben aufgeführten Beurteilungskriterien. Es wurde die Bewilligung einer Grossveranstaltung (13.–16. Januar 2022) widerrufen, eine Dauerbewilligung für Gross-Sportveranstaltungen (Eishockey) bis 16. Februar 2022 sistiert und zwei Bewilligungsgesuche (für Veranstaltungen am 20. Januar 2022 und 6. Februar 2022) abgelehnt.

BS: Ja. Bis zum 12. März 2022 (Ende der Sportferien im Kanton Basel-Stadt) werden keine Grossveranstaltungen ab 1'000 Anwesenden in Innenräumen mehr bewilligt. Bereits erteilte Bewilligungen müssen widerrufen werden.

FR: Non. D'un point de vue économique, une révocation d'autorisation d'événements aurait des implications négatives, tant que la situation sanitaire ne le justifie pas d'un point de vue objectif (occupation des lits en soins intensifs et charge hospitalière à l'échelon national). Les impacts de telles décisions seraient catastrophiques pour les organisateurs de manifestations. Le Canton de Fribourg est toutefois ouvert à de telles mesures si l'évolution de la situation l'exige.

GE: Oui. Oui, nouvelles conditions en place : port du masque exigé en tout temps, en conséquence pas de 2G+ autorisé.

GL: Nein. Zurzeit sind im Kanton Glarus aber auch keine Grossveranstaltungen geplant. die heute geltenden Regelungen haben sich unter Berücksichtigung der grösstenteils sehr guten Schutzkonzepte bewährt.

GR: Nur bei wirklichem Bedarf, wobei jeder Anlass individuell beurteilt wird (siehe Absage Spengler-Cup).

JU: Oui. Il pourrait être envisagé par exemple d'assortir une autorisation pour une grande manifestation au port du masque même si la manifestation se tient en extérieur. Le canton l'a par exemple imposé lors de l'autorisation accordée au Marché de Noël de Saint-Ursanne durant le mois de décembre dernier. Les événements carnavalesques seront très certainement également concernés.

LU: Nein. Der Kanton Luzern erwägt keine eigenen generellen Vorschriften. Dies ist im Einzelfall abhängig von der epidemiologischen Lage und davon, ob die Gesundheitsversorgung noch gewährleistet werden kann.

NE: Oui. Le canton ne prévoit pas de révoquer les autorisations en cours mais envisage d'imposer des charges supplémentaires aux conditions déjà en vigueur.

NW: Nein. Der Kanton NW erwägt keine eigenen generellen Vorschriften.

OW: Nein.

SG: Nein. Der Kanton St.Gallen verfügt in seinen Bewilligungen für Grossveranstaltungen z.B. durchgehend eine Maskenpflicht. Es wäre sinnvoll, dies auch auf nationaler Ebene so vorzusehen. Weitergehende allgemeine Auflagen für Grossveranstaltungen müssten (insbesondere im Profisportbereich) ebenfalls schweizweit gleich geregelt werden (siehe vorherige Antwort).

SH: Nein. Die Lage wird laufend beobachtet und allenfalls werden bereits erteilte Bewilligungen widerrufen. Die geltenden Massnahmen sind zur ausreichend.

SO: Nein. Ab Februar 2022 sind nur noch die Spiele des EHC Olten bewilligt und es werden keine weiteren Grossveranstaltungen mehr zugelassen. Generell und insbesondere für Sportveranstaltungen braucht es eine gesamtschweizerisch einheitlich vorübergehende Beschränkung.

SZ: Nein

TG: Nein

TI: Sì. Sì, nel senso che il Cantone ha già proceduto ad adottare le restrizioni illustrate alla risposta precedente. Non intende per il momento adottarne altre. A parte le partite delle due squadre di National League di hockey e gli spettacoli del Circo Knie in corso a Lugano dal 7 al 16 gennaio 2022 non sono previste grandi manifestazioni già autorizzate. Tutti gli eventi maggiori delle prossime settimane, in particolare quelli carnevaleschi, sono stati annullati dagli organizzatori in ragione del peggioramento della situazione e delle regole restrittive da rispettare.

Non prevediamo ulteriori restrizioni per le grandi manifestazioni anche perché se il Canton Ticino ha registrato prima del resto della Svizzera l'apparizione della variante Omicron e l'incremento esponenziale dei contagi, ora l'incidenza dei nuovi casi non risulta più nettamente superiore a quella di tutti gli altri Cantoni, che anzi in alcuni casi conoscono tassi più elevati.

Nella situazione che attualmente caratterizza tutta la Svizzera, riteniamo tuttavia opportuna l'adozione di misure sulle grandi manifestazioni sul piano federale.

Provvedimenti di carattere nazionale evitano anche situazioni differenziate poco comprensibili per la popolazione e suscettibili di influenzare l'esito sportivo delle competizioni e le capacità economiche delle società. Nuove restrizioni dovranno inoltre essere accompagnate dall'aggiornamento e il rafforzamento degli strumenti di sostegno economico ai settori toccati.

UR: Nein

VD: Non

VS: Non. Tant que la situation est sous contrôle dans les hôpitaux, le canton n'envisage pas de le faire. Toutefois, nous sommes d'avis qu'il est nécessaire d'avoir une certaine uniformité au niveau fédéral permettant d'assurer une harmonisation des restrictions pour les grandes manifestations. Des disparités entre les cantons ne seraient pas comprises par la population. L'ordonnance fédérale pourrait être ainsi adaptée afin que le Conseil fédéral puisse ordonner des mesures uniformes pour toute la Suisse.

ZG: Nein. Über zusätzliche Auflagen oder allfällige Widerrufe wird im Einzelfall entschieden.

ZH: Nein

Plant der Kanton demnächst weiterführende Massnahmen zu ergreifen?

AG: Nein. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass kantonale Massnahmen in der aktuellen Lage mit einer hochansteckenden Virusvariante nicht angebracht sind. Aus diesem Grund begrüsst er einheitliche, schweizweit gültige Massnahmen.

AI: Nein. Die Ständekommission vertritt nach wie vor die Meinung, dass schweizweit möglichst einheitliche Regelungen gelten sollen.

AR: Nein. Der Regierungsrat plant keine konkreten Massnahmen.

BE: Nein. Zurzeit wird lediglich eine Verlängerung der bestehenden kantonalen Massnahmen geprüft, da diese, wie die Bundesmassnahmen, bis zum 24. Januar 2022 befristet sind.

BL: Nein

BS: Es gibt Überlegungen, dass bei Grossveranstaltungen eine allgemeine Maskenpflicht und/oder eine Sitzpflicht für Konsumation eingeführt werden soll. Bereits umgesetzt ist eine Meldepflicht für Veranstaltungen zwischen 300 – 1'000 Teilnehmenden.

FR: Non. Sous réserve de la situation sanitaire.

GE: Non

GL: Nein. Sind nicht notwendig.

GR: Nein. Lediglich die Verlängerung bestehender Massnahmen. Zudem hat der Kanton einen Aufruf erlassen, dass sich nicht berufstätiges Gesundheitspersonal auf einer kantonalen Plattform registrieren muss.

JU: Non. Il va toutefois se prononcer avant le 24 janvier sur le prolongement des dispositions cantonales sur les visites dans les institutions de santé ainsi que sur le port du masque dans les écoles.

LU: Nein. Weiterführende Vorschriften müssen schweizweit gelten.

NE: Non. Cette position pourrait être revue en cas de nouvelle détérioration de la situation.

NW: Nein. Weiterführende Vorschriften müssten schweizweit gelten.

OW: Nein.

SG: Nein.

SH: Nein. Derzeit sind keine weiterführenden Massnahmen geplant die Situation wird laufend neu beurteilt, ein korrigierendes Eingreifen ist jederzeit gewährleistet.

SO: Ja. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 12. Januar 2022 eine Testpflicht für die Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal der Primar- und Sekundarschulen der Volksschule angeordnet. Der betreffende Beschluss ist am 17. Januar 2022 in Kraft getreten und gilt vorerst bis und mit 8. Juli 2022. Des Weiteren hat das Departement des Innern die Maskenpflicht im Schulbereich mittels Allgemeinverfügung vom 13. Januar 2022 auf die Schülerinnen und Schüler der gesamten Volksschule ab der 1. Primarschulklasse

ausgedehnt. Die betreffende Anordnung tritt am 17. Januar 2022 in Kraft und gilt bis und mit 25. Februar 2022.

SZ: Nein. Um einen Flickenteppich zu verhindern, sollen allfällige Kapazitätsbeschränkungen national auf Ebene des Bundes eingeführt werden.

TG: Nein. Es sind keine neuen Massnahmen geplant. Der Kanton Thurgau beabsichtigt jedoch, die Zertifikatspflicht für Besucher von Spitälern, Kliniken, Pflegeheimen und Einrichtungen für Erwachsene Menschen mit Behinderung zu verlängern.

TI: No. Come detto, a differenza del periodo tra Natale e i primi giorni del nuovo anno, la situazione epidemiologica del Canton Ticino non si differenzia più in maniera tanto marcata da quella nazionale da richiedere misure più restrittive sul piano cantonale. Rileviamo altresì che l'eventuale adozione di provvedimenti cantonali risulta inoltre in ogni caso parzialmente inefficace per la mancanza di basi legali che permettano a Cantoni e Comuni di sanzionare con multe disciplinari le contravvenzioni a tali misure di portata locale.

UR: Nein

VD: Non

VS: Non. Le canton ne prendra des mesures supplémentaires que si la situation l'exige en collaboration avec les autres cantons

ZG: Nein

ZH: Nein

Ist der Kanton der Ansicht, dass die Quarantäne nicht mehr aufgrund einer behördlichen Anordnung erfolgen soll (Selbstquarantäne)?

AG: Ja. Nachdem sich nur noch Personen, die im gleichen Haushalt mit der infizierten Person leben und nicht innerhalb der letzten vier Monate geimpft oder genesen sind, in Quarantäne begeben müssen, ist der Kreis der betroffenen Personen begrenzt. Aufgrund der Geschwindigkeit der Übertragung ist davon auszugehen, dass sich sowieso alle Haushaltsmitglieder schnell infizieren werden und die behördliche Verhängung einer Quarantäne obsolet wird.

Durch die Selbstquarantäne besteht Klärungsbedarf betreffend der EO-Ersatzleistungen. Für die Abrechnung allfälliger EO-Ersatzleistungen ist gemäss den geltenden Bestimmungen eine offizielle behördliche Bestätigung notwendig. Der Regierungsrat geht daher davon aus, dass bei einem Wechsel zur Selbstquarantäne die gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall) (SR 830.31) angepasst würden.

AI: Ja. Es sollte aber geprüft werden, ob alternative Lösungen möglich sind. So könnte beispielsweise statt einer Quarantäne für die fraglichen fünf Tage eine tägliche Testpflicht eingeführt werden. In jedem Fall ist aber die Aufhebung von Quarantäne und Isolation sowie des Contact-Tracings zu prüfen, sobald der Höhepunkt der aktuellen Welle überschritten ist.

AR: Nein. Die Quarantäne sollte weiterhin behördlich angeordnet werden. Der Verzicht auf eine behördliche Anordnung würde diverse arbeitsrechtliche Fragen aufwerfen, die ungeklärt sind.

BE: Ja. Es muss wieder vermehrt an die Selbstverantwortung der Bevölkerung appelliert werden. Allenfalls könnte für Kontaktpersonen eine Testanordnung erfolgen.

BL: Ja. Nach Ansicht von Fachleuten befinden wir uns im Übergang von der Pandemie in eine Phase der Endemie. COVID sollte zukünftig in Analogie zu anderen respiratorischen Krankheiten behandelt werden, daher kann den Fragen nach Selbstquarantäne grundsätzlich zugestimmt werden.

Es braucht aber auf Ebene Bund klare arbeitsrechtliche Vorgaben und Rahmenbedingungen für derartige quarantänebedingten Absenzen vom Arbeitsplatz.

BS: Nein. Die Erfahrung der vergangenen zwei Jahre zeigt, dass Eigenverantwortung in diesem Bereich nur in geringem Masse funktioniert. Grosse Teile der Bevölkerung wären damit überfordert. Die Quarantänebegleitung durch den kantonsärztlichen Dienst und das Contact Tracing fördert zudem das Verständnis und die Akzeptanz gegenüber den Massnahmen in der Bevölkerung. Im Weiteren bedürfen Arbeitgeber einer schriftlichen Anordnung für das Einfordern von Ausfallsentschädigungen.

FR: Oui. La suppression des quarantaines est à privilégier. Si cette suppression n'est pas envisageable sous l'angle sanitaire, notre canton est en faveur de l'auto-quarantaine. Dans ce cas, aucun certificat ne serait délivré et les entreprises/assurances sociales devraient se baser sur la confiance et la bonne foi.

GE: Oui. Mais que prévoit la Confédération pour permettre aux personnes concernées de justifier leur absence au travail ?

GL: Ja. Wir weisen darauf hin, dass damit aber ein weitgehender Abbau des Contact Tracing verbunden wäre, d. h. dieser Entscheid könnte nicht innert kurzer Frist wieder rückgängig gemacht werden. Wir erachten eine Selbstquarantäne als ausreichend.

GR: Ja. Wobei die Selbstquarantäne zwingend innerhalb einer schweizweit einheitlichen Administration umgesetzt und automatisiert werden müsste. Zudem sind die arbeitsrechtlichen Konsequenzen (z.B. Lohnfortzahlung) vorgängig zu klären.

JU: Oui. Les cantons n'arrivent souvent plus à faire le travail de traçage pour les personnes à mettre en quarantaine dans des délais raisonnables. Ainsi, les personnes placées en quarantaine sont souvent informées tardivement. Heureusement, la plupart des personnes concernées ont respecté les consignes même avant la notification officielle par les autorités. Nous constatons également que les contaminations hors du foyer sont très nombreuses, cette mesure de se concentrer uniquement sur le foyer n'est pas forcément cohérent du point de vue des autorités jurassiennes qui avaient maintenu les règles des « contacts étroits ». Les autorités cantonales jugent la solution intermédiaire décidée le 12 janvier dernier comme inadéquate et plaide pour l'abandon des quarantaines qui ne sont plus notifiées mais avec un accent important mis sur les mesures de protection que les cas contacts doivent respecter (port du masque, respect des distances, désinfection des mains, télétravail, etc.). Selon la charge hospitalière et les possibilités des cantons en matière de traçage, il faut toutefois maintenir la possibilité de réintroduire des quarantaines pour tous les contacts étroits.

LU: Ja. Aufgrund der (zurecht) sehr eingeschränkten Quarantänefälle befürworten wir in der gegenwärtigen Omikron-Situation grundsätzlich eine Quarantänepflicht ohne behördliche Anordnung. Die Regeln müssten aber für alle potentiell Betroffenen ganz klar und unmissverständlich formuliert sein. Auch um Missbräuche zu verhindern.

NE: Oui. Oui dans la phase actuelle, dans laquelle cette mesure individuelle n'a plus d'impact. Cela dit, il faut conserver les bases légales pour agir dans le contrôle de flambées lors d'une phase endémique, notamment lorsque les personnes vulnérables sont exposées.

NW: Ja. Aufgrund der (zurecht) sehr eingeschränkten Quarantänefälle befürworten wir in der gegenwärtigen Omikron-Situation grundsätzlich eine Selbst-Quarantänepflicht. Es zählt die Eigenverantwortung.

OW: Angesichts der sich abzeichnenden sehr hohen Fallzahlen können die einzelnen Anordnungen aus Ressourcengründen nicht mehr einzeln ausgestellt werden. Bei einer neuen Lösung muss es jedoch eine klare gesetzliche Bestimmung und Kommunikation darüber geben, wer in Quarantäne gehen muss ("Grundanordnung" durch den Bund). Diese Lösung wurde aktuell noch nicht präsentiert, weshalb wir uns der Stimme enthalten. Fragen bezgl. Lohnfortzahlungen wie Unterlagen für Arbeitgeber bezüglich Erwerbsersatzordnung müssen geklärt werden.

SG: Nein. Eine solche Lockerung wird zurzeit insbesondere abgelehnt, weil bei einer Selbstquarantäne die arbeitsrechtlichen Folgen bei Abwesenheit vom Arbeitsplatz (Entschädigungsregelung usw.) unklar wären.

SH: Nein. Die Anordnungen sind wichtig und zum jetzigen Zeitpunkt relevant. Auch gegenüber Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ist ein behördlicher Nachweis wichtig.

SO: Nein. Erst, wenn das Contact Tracing aufgrund der hohen Fallzahlen nicht mehr funktioniert. Aktuell funktioniert das Contact Tracing im Kanton Solothurn und leistet einen wertvollen Beitrag zur Pandemiebekämpfung.

SZ: Ja. Wenn ja, dann müssen die Auszahlungsmodalitäten bzgl. Lohnfortzahlung (insbesondere bei der Selbstquarantäne) klar geregelt werden.

TG: Nein. Ansonsten ist die Entschädigung der Abwesenheiten von Mitarbeitenden arbeitsrechtlich nicht mehr klar geregelt. Die Quarantänepflicht soll aber rasch aufgehoben werden, wenn sie epidemiologisch nicht mehr nötig ist.

TI: No. Con i casi diagnosticati quasi decuplicati nel giro di un paio di settimane a livelli almeno tripli rispetto ai numeri massimi conosciuti durante le precedenti ondate, è inevitabile che i servizi di tracciamento dei contatti accusino ritardi e non riescano a raggiungere tempestivamente le persone interessate. In questa situazione è fondamentale che le persone positive così come i loro contatti stretti si autodisciplinino seguendo le prescrizioni su isolamento e quarantena sin dal momento in cui vengono informati della diagnosi, senza attendere le intimazioni del servizio di contact tracing. Il contatto tempestivo da parte di questo servizio e l'invio della documentazione necessaria anche per giustificare l'assenza dal posto di lavoro e garantire gli indennizzi finanziari previsti accrescono tuttavia l'efficacia e il rispetto delle regole di quarantena per rapporto ad una semplice autodisciplina, che può prestarsi anche più facilmente ad abusi. Riteniamo quindi necessario potenziare per quanto possibile i servizi preposti al tracciamento dei contatti e continuare ad assicurare questo servizio e le relative prestazioni amministrative.

UR: Ja. Für die gegenwärtige Omikron-Situation befürworten wir grundsätzlich eine Quarantänepflicht ohne behördliche Anordnung. Die Regeln müssten aber für alle potentiell Betroffenen klar und nachvollziehbar formuliert sein und auf der individuellen Verantwortung im Sinne des Gemeinschaftswohls basieren.

VD: Non. Cette mesure pourra être prise une fois le pic de la vague dépassé. La situation dans les hôpitaux est pour l'heure encore trop chargée et incertaine quant à son évolution pour envisager ce changement qui devra toutefois intervenir sitôt que ce sera possible. En misant à ce stade sur les auto-quarantaines, alors que les contaminations continuent à augmenter, on prend aussi le risque de mettre à mal encore plus de secteurs touchés par l'absence de personnel malade qui se contaminerait sur le lieu de travail.

VS: Oui. Le contact tracing est surchargé et le délai de mise en quarantaine « officielle » est actuellement trop long pour être efficace au vu de la rapidité de transmission du virus avec le variant Omicron. De plus, il est concevable d'attendre de la population qu'elle se responsabilise d'elle-même.

Dans l'hypothèse où cette mesure devait entrer en vigueur, il faudrait adapter les bases légales de l'allocation pour perte de gain COVID-19 pour cause de quarantaine. En effet, il ne serait plus possible d'octroyer l'allocation sur la base d'une preuve. Cette position vaut pour la situation actuelle, le variant Omicron étant jugé moins dangereux. En revanche, si un variant plus dangereux devait apparaître, une quarantaine ordonnée par l'autorité deviendrait à nouveau indispensable.

ZG: Ja. Jedoch keine Selbstquarantäne. Die Quarantäne muss von der Kantonsärztin oder vom Kantonsarzt aus epidemiologischer Sicht weiterhin angeordnet werden können (Schulen, Superspreader-Events etc.).

ZH: Ja. Die Selbstquarantäne kann und soll jedoch erst umgesetzt werden, wenn die Frage der Lohnfortzahlung und des Belegs der Abwesenheit durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geklärt ist. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bzw. Krankentaggeldversicherungen verlangen Arztzeugnisse oder behördliche Atteste, die bei einer Selbstquarantäne nur mittels Arztbesuchen erhältlich gemacht werden könnten.

Ist der Kanton der Ansicht, dass die Isolation nicht mehr aufgrund einer behördlichen Anordnung erfolgen soll (Selbstisolation)?

AG: Ja. Es sollten die normalen Mechanismen bei Krankheit zum Tragen kommen. Aufgrund der Beschränkung des repetitiven Testens in den Betrieben und der schwindenden Bedeutung der freiwilligen Fach-Testungen wird die Zahl der asymptomatischen Infizierten weiter abnehmen. Tendenziell werden sich nur noch symptomatische und damit kranke Personen testen lassen, die, je nach Regelung des Arbeitgebers, sowieso nach einer bestimmten Zeit ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis brauchen. Die Bedeutung der Isolationsverfügung wird damit hinfällig.

AI: Nein.

AR: Nein. Die Quarantäne sollte weiterhin behördlich angeordnet werden. Der Verzicht auf eine behördliche Anordnung würde diverse arbeitsrechtliche Fragen aufwerfen, die ungeklärt sind.

BE: Ja. Es muss wieder vermehrt an die Selbstverantwortung der Bevölkerung appelliert werden. Zudem müssen bei zwingendem Bedarf symptomfreie positiv getestete Personen mit entsprechenden Schutzmassnahmen arbeiten können. Heute ist dies nur in Spitälern und anderen Gesundheitseinrichtungen möglich. Auch andere Branchen müssen solche Personen einsetzen können. Heute sind diese Ausfälle durch die Unternehmen finanziert. Erfolgt hier nicht ein Systemwechsel, wäre im Gegenzug eine Entschädigung durch den Bund einzuführen.

Die Anpassung der Quarantäne- und Isolationsregeln könnte schrittweise erfolgen, beginnend mit der Quarantäne, gefolgt von der Isolation.

BL: Nein. In der gegenwärtigen volatilen epidemiologischen Lage sollten zuerst die Auswirkungen der soeben erfolgten Halbierung der Isolation von 10 auf 5 Tage beobachtet werden, bevor weitere Vorschriften erlassen werden.

Eine Regelung betreffend Selbstisolation müsste zudem allfällige Auswirkungen auf die Erwerbsersatzbestimmungen beinhalten.

BS: Nein. Siehe Frage oben.

FR: Oui.

GE: Non. L'auto-isolement fait perdre toute visibilité de l'évolution des cas au sein de la population

GL: Ja. Sofern der Bundesrat auch weiterhin an der Zertifikatspflicht festhält, wäre aber sicherzustellen, dass infizierte Personen weiterhin ein Genesungszertifikat erhalten.

GR: Nein

JU: Non. Une période d'isolement de 5 jours au minimum avec la nécessité d'avoir une absence de symptômes durant 48 heures doit être maintenue. L'isolement est à la base du système mis en place. Sa suppression impliquerait clairement la fin des autres mesures en vigueur actuellement.

LU: Nein. Der Kanton ist der Ansicht, dass die Isolation nach wie vor behördlich angeordnet werden muss.

NE: Non. Pour autant que la durée de l'isolement reste de 5 jours.

Arrêter le placement en isolement entrainerait :

- 1) une perte de contrôle par les Autorités sanitaires de la surveillance et de l'application des mesures ayant pour but de protéger les personnes vulnérables ;
- 2) un risque avéré d'une hausse brusque du Re mettant en péril les capacités hospitalières
- 3) une difficulté d'expliquer à la population le besoin de réinstaurer ces mesures.

NW: Nein. Der Kanton Nidwalden ist der Ansicht, dass die Isolation nach wie vor behördlich angeordnet werden muss.

OW: Angesichts der sich abzeichnenden sehr hohen Fallzahlen können die einzelnen Anordnungen aus Ressourcengründen nicht mehr einzeln ausgestellt werden. Bei einer neuen Lösung muss es jedoch eine klare gesetzliche Bestimmung und Kommunikation darüber geben, wer in Quarantäne gehen muss ("Grundanordnung" durch den Bund). Diese Lösung wurde aktuell noch nicht präsentiert, weshalb wir uns der Stimme enthalten. Fragen bezgl. Lohnfortzahlungen wie Unterlagen für Arbeitgeber bezüglich Erwerbsersatzordnung oder die Fristen für Ausstellung von Genesenzertifikaten müssen geklärt werden.

SG: Nein. Eine solche Lockerung wird zurzeit insbesondere abgelehnt, weil bei einer Selbstisolation die arbeitsrechtlichen Folgen bei Abwesenheit vom Arbeitsplatz (Entschädigungsregelung usw.) unklar wären.

SH: Nein. Die Anordnungen sind wichtig und zum jetzigen Zeitpunkt relevant. Auch gegenüber Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ist ein behördlicher Nachweis wichtig.

SO: Nein. Erst, wenn das Contact Tracing aufgrund der hohen Fallzahlen nicht mehr funktioniert. Aktuell funktioniert das Contact Tracing im Kanton Solothurn und leistet einen wertvollen Beitrag zur Pandemiebekämpfung.

SZ: Ja

TG: Nein. Ansonsten ist die Entschädigung der Abwesenheiten von Mitarbeitenden arbeitsrechtlich nicht mehr klar geregelt. Die Isolationspflicht soll aber rasch aufgehoben werden, wenn sie epidemiologisch nicht mehr nötig ist.

TI: No. Le medesime considerazioni espresse alla risposta precedente in relazione all'autoquarantena valgono a maggior ragione per le persone sottoposte ad isolamento in quanto positive e quindi potenzialmente contagiose, tanto più dopo la decisione di riduzione del periodo di isolamento a soli cinque giorni.

UR: Ja. Wir befürworten in der gegenwärtigen Omikron-Situation grundsätzlich eine Selbstisolation ohne behördliche Anordnung. Die Regeln müssten aber für alle potentiell Betroffenen klar und nachvollziehbar formuliert sein und auf der individuellen Verantwortung im Sinne des Gemeinschaftswohls basieren. Ferner gilt es zu berücksichtigen, dass die Unternehmen bisher oft eine Isolationsanordnung von den Mitarbeitenden verlangen. Dies würde für den Fall einer Selbstisolation entfallen. Basierend auf dem grundsätzlich gegebenen Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden in der Schweiz sollte aber auch hier ein pragmatischer Weg gangbar sein.

VD: Non. Dans la période actuelle caractérisée par un très grand nombre de personnes touchées et la rapidité de circulation du virus, cette mesure est prématurée. Cette mesure pourra être prise une fois le pic de la vague dépassé. La situation dans les hôpitaux est pour l'heure encore trop chargée et incertaine quant à son évolution pour envisager ce changement qui devra toutefois intervenir sitôt que ce sera possible.

VS: Non. Une obligation formelle est indispensable pour que la population respecte la mesure d'isolement. De plus, une partie de la population confond les notions d'isolement et de quarantaine ce qui serait problématique dans le cadre de l'abandon éventuel des quarantaines ordonnées par l'autorité. Toutefois, cette mesure pourrait être envisageable dans une phase ultérieure de la pandémie, comme c'est le cas actuellement pour la grippe

ZG: Ja. Der Kantonsarzt muss weiterhin die Isolation anordnen können.

ZH: Nein. Mit der Selbstisolation würde nicht nur die behördliche Anordnung der Isolation wegfallen, sondern die ganze epidemiologische Nachverfolgung mit dem Contact Tracing und dem daraus erstellten Lagebild. Ein solcher Schritt kann bei einem deutlichen Abflachen der Omikron-Welle in Betracht gezogen werden, jetzt ist es dafür noch zu früh.

Ist der Kanton der Ansicht, dass die Quarantäneregeln angesichts der hohen Viruszirkulation vorübergehend ausgesetzt werden sollen?

AG: Nein. Aufgrund des bereits stark eingeschränkten Personenkreises und der hohen Wahrscheinlichkeit, dass sich die unter die Regelung fallenden Kontaktpersonen anstecken werden, sollte an der Quarantäne festgehalten werden, allerdings in Form der Selbstquarantäne.

AI: Ja. Auch hier ist zu betonen, dass die Aufhebung von Quarantäne und Isolation sowie des Contact-Tracings zu prüfen ist, sobald der Höhepunkt der aktuellen Welle überschritten ist.

AR: Nein. Ein komplettes Aussetzen der Quarantäneregelung würde dem Verlauf der Pandemie nicht gerecht. Eine Reduktion der Quarantäne auf fünf Tage wird aber klar begrüsst.

BE: Ja. Es scheint immer klarer, dass Omikron eine deutlich geringere Krankheitslast mit sich bringt, weshalb die Quarantäne nicht mehr als geeignete Massnahme erscheint.

BL: Ja. Nach Ansicht von Fachleuten befinden wir uns im Übergang von der Pandemie in eine Phase der Endemie, COVID sollte zukünftig in Analogie zu anderen respiratorischen Krankheiten behandelt werden, daher kann den Fragen nach dem Aussetzen der Quarantäneregeln grundsätzlich zugestimmt werden. Allenfalls sind besondere Bestimmungen für vulnerable Strukturen (APH, Behindertenheime, Spitäler) vorzusehen.

BS: Nein. Das TTIQ sehen wir weiterhin als einen wichtigen Pfeiler in der Pandemiebekämpfung an. Mit einer Beschränkung der Kontaktaktivitäten im Contact Tracing auf Erstkontakte und der Nutzung automatisierter, digitaler Kommunikationswege für den Versand von Quarantäneanweisen kann der Aufwand fürs TTIQ reduziert werden.

FR: Oui. Vu l'impact des quarantaines sur l'économie et l'accélération de la propagation du virus, on peut envisager de renoncer à toute quarantaine. Cette suppression pourrait être limitée dans le temps (fin février) afin de refaire le point de la situation.

GE: Non. 1000 quarantaines versus 20'000 isolements, ce n'est pas une mesure qui va empêcher la paralysie de notre société. Il est encore un peu tôt pour renoncer à cela aujourd'hui.

GL: Ja - wobei die Quarantäne aber nur bei einer deutlich gefährlicheren Virusvariante überhaupt wiedereingeführt werden sollte. Ansonsten wäre konsequent auf die Selbstquarantäne zu setzen.

GR: Ja

JU: Oui

LU: Ja. Die Möglichkeit muss bestehen.

NE: Oui. Actuellement une minorité des personnes devant être en quarantaine le sont effectivement. Dans cette phase, le TTIQ n'a plus d'impact sur le contrôle de l'épidémie. Il faudrait parler de modification temporaire et non pas de suppression temporaire.

NW: Ja

OW: Wenn die Vorgaben für die Quarantäneregeln gemäss den beiden obigen Fragen klar durch den Bund erlassen und z.B. via eine Verordnungsänderung angeordnet werden, müssen aus unserer Sicht die Quarantäneregeln nicht ausgesetzt werden, sondern sie können durch die Selbstquarantäne gemäss obigem Vorschlag ersetzt werden.

SG: Nein. Die Verkürzung der Quarantäne und Isolation auf fünf Tage sind bis zum Überschreiten des Höhepunkts der Omikronwelle beizubehalten

SH: Nein. Aus epidemiologischer Sicht ist es verfrüht, die Quarantänefrist auszusetzen, zumal die Frist jetzt auf 5 Tage verkürzt wurde.

SO: Nein. Erst, wenn das Contact Tracing aufgrund der hohen Fallzahlen nicht mehr funktioniert. Aktuell funktioniert das Contact Tracing im Kanton Solothurn und leistet einen wertvollen Beitrag zur Pandemiebekämpfung.

SZ: Ja

TG: Nein. Der Kanton Thurgau verfügt nach wie vor über ein funktionierendes Contact-Tracing.

TI: No. È chiaro che il regime della quarantena ha pienamente senso ed efficacia in situazioni di ridotta circolazione del virus, perché permette di seguire e interrompere le catene di contagio. Basti ricordare che durante la prima ondata è stato rapidamente abbandonato, passando dalla strategia del contenimento a quella della mitigazione, e che è poi stato reintrodotta l'11 maggio 2020 ritenendolo praticabile fintanto che i casi fossero rimasti inferiori a 100 al giorno a livello svizzero, ovvero lo 0.3% di quelli attuali. Tuttavia con le decisioni del 12 gennaio, la cerchia delle persone di contatto da porre in quarantena è stata assai ristretta e la durata del provvedimento dimezzata. Vista la diffusione attuale del virus, riteniamo che in questa forma ridotta la quarantena debba essere mantenuta come misura di limitazione dell'incremento dei contagi, anche perché tocca persone che hanno un'elevata probabilità di sviluppare l'infezione e risultare contagiose nel periodo in questione, peraltro a prescindere dallo stato vaccinale.

UR: Ja

VD: Non. Des adaptations doivent toutefois être prises rapidement en fonction des connaissances scientifiques, de l'évolution de la situation épidémiologique et sur la base des constats que les cantons font, à l'instar du changement rapide qui a été fait récemment en les réduisant à 5 jours.

VS: Oui. Les spécificités du variant Omicron pourrait permettre de suspendre temporairement les règles relatives à la quarantaine. Cependant, des conditions particulières (par ex. port d'un masque FFP2, tests systématiques, ...) devraient être prévues pour les personnes travaillant avec des gens vulnérables, par exemple pour le personnel de santé des hôpitaux, des EMS ou des soins à domicile.

ZG: Nein. Die Instrumente der Quarantäne und Absonderung (Isolation) als solche sind im Epidemiengesetz vorgesehen und dürfen nicht grundsätzlich desavouiert werden.

ZH: Nein. Die bereits erfolgte Kürzung auf fünf Tage ist sehr zu begrüßen. Es gilt, die epidemiologische Entwicklung in den nächsten Tagen abzuwarten.

Aktuell wird auch von geimpften und genesenen Personen ein Test vor der Einreise in die Schweiz verlangt. Damit wird verhindert, dass Personen mit einem positiven Resultat in die Schweiz einreisen und auf der Reise weitere Personen anstecken. Angesichts der hohen Inzidenzen in der Schweiz könnte auf diese Testpflicht verzichtet werden.

Befürwortet der Kanton die Aufhebung der Testpflicht bei Einreise für geimpfte und genesene Personen?

AG: Ja

AI: Ja

AR: Ja. Angesichts der derzeitigen Dynamik der Pandemie in der Schweiz lässt sich das geltende Einreiseregime auf kurze Sicht nicht mehr rechtfertigen. Wie bei allen Massnahmen gilt aber der Grundsatz, dass sie regelmässig zu überprüfen sind.

BE: Ja. Die Einhaltung dieser Testpflicht wird von den Kantonen nicht überprüft. Es gibt auch keine Datengrundlagen zur Wirksamkeit dieser Massnahme. Zudem gibt es Fälle von Genesenen, die auch noch Wochen nach der Erkrankung einen positiven Test generierten und deswegen Probleme bei der Rückreise in die Schweiz hatten.

BL: Ja

BS: Nein. Obschon zurzeit der Effekt einer allfälligen Reduktion der Viruseinschleppung gering sein dürfte, stellt dieser Test eine weitere Möglichkeit dar, um Infizierte zu identifizieren, zu isolieren und dadurch die Virusausbreitung abzuschwächen.

FR: Oui. Les entraves à l'entrée en Suisse doivent être levées, notamment pour préserver le secteur du tourisme et, plus généralement, l'économie. Compte tenu de l'incidence élevée persistante du variant Omicron en Suisse, l'obligation de se faire tester à l'étranger n'a plus de sens. Nous sommes par conséquent favorables à la levée de l'obligation de test à l'entrée en Suisse pour les personnes vaccinées ou guéries. La Suisse appliquerait ainsi la règle des 3G (guéri, vacciné ou testé) pour l'entrée sur son territoire.

GE: Oui

GL: Ja

GR: Ja

JU: Oui. Pour autant que les personnes concernées aient eu leur vaccination, leur dose de rappel ou une guérison depuis moins de 4 mois. Cette mesure doit bien sûr être réintroduite si de nouveaux variants inquiétants venaient à être identifiés dans certains pays.

LU: Ja. Ausnahme: Bei der Einreise auf dem Luftweg soll nach wie vor eine Testpflicht gelten, da hier die Umsetzung am ehesten möglich ist

NE: Oui

NW: Ja

OW: Ja. Aktuell kann dies bejaht werden, allerdings ist die Möglichkeit einer sich rasch ändernden Situation der Fallzahlen im internationalen Kontext im Auge zu behalten.

SG: Ja

SH: Ja

SO: Ja. Aus epidemiologischer Sicht ist das vertretbar. Aufgrund der hohen Indizienz in der Schweiz ist die Wahrscheinlichkeit sich in der Schweiz anzustecken deutlich höher als im Ausland.

SZ: Ja

TG: Ja

TI: No. L'elevata incidenza in Svizzera non può essere a nostro avviso motivo per abrogare l'obbligo di test all'entrata e cercare in tal modo di limitare la circolazione internazionale di viaggiatori positivi e contagiosi, magari su mezzi di trasporto collettivi. Ci sembra del resto che l'obbligo di presentare il risultato negativo di un test in caso di viaggi che oltrepassano gli abituali spostamenti quotidiani transfrontalieri a scopi professionali o ricreativi rappresenti una misura tuttora ampiamente in vigore anche negli Stati limitrofi.

UR: Ja. In absehbarer Zukunft dürfte es der Fall sein, dass in der Schweiz alle Personen geimpft oder genesen sind. Tests von Einreisenden machen dann noch weniger Sinn, sondern hemmen lediglich den freien Personenverkehr. Das Problem ist nicht die Inzidenz, sondern die Prävalenz, welche bei der Omikron-Variante relativ tief ist. Grenzsanitarische Massnahmen machen aktuell keinen Sinn, da die Virusvariante in der Schweiz viel höhere Inzidenzen aufweist als in den touristischen Quellmärkten. Gäste, die geimpft oder genesen sind, beeinflussen die epidemiologische Lage in der Schweiz zudem nicht negativ. Auf der anderen Seite fallen mit dem aktuellen Testregime zusätzliche Kosten bei den ausländischen Gästen an, was Ferien in der Schweiz markant verteuert und ein Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Alpendestinationen darstellt. Die Testpflicht bei Einreise von geimpften und genesenen Personen kann deshalb - sofern nicht andere Virenvarianten ins Spiel kommen – aufgehoben werden.

VD: Oui. Le virus circule tellement rapidement au sein du pays que cette mesure ne va pas limiter sa circulation.

VS: Oui. Cela permet à la Suisse de s'aligner sur les pratiques de l'Union européenne et l'utilité de cette mesure semble discutable actuellement.

ZG: Ja

ZH: Ja

Der Bedarf für PCR-Tests dürfte in den nächsten Wochen weiter zunehmen. Schon heute sind die Laborkapazitäten nahe an der Auslastungsgrenze. Es wird somit notwendig sein, die Teststrategie anzupassen und gewisse Priorisierungen vorzunehmen.

Ist der Kanton der Ansicht, dass eine Priorisierung des Testzugangs notwendig ist?

AG: Ja.

AI: Nein. Vorderhand ist keine Priorisierung notwendig. Ergeben sich Engpässe, nehmen die Kantone gemäss ihren Bedürfnissen eine Priorisierung vor. Weil die Verhältnisse in den Regionen unterschiedlich sind, soll nicht der Bund eine schweizweite Priorisierung vorgeben.

AR: Nein. Die Festlegung und Umsetzung des Testregimes ist Sache der Kantone. Hier dürfen keine national vereinheitlichten Regeln eingeführt werden. Die epidemiologischen Gegebenheiten, die Prozesse wie auch die logistischen Voraussetzungen (Transportwege und -regimes, Laborkapazitäten) sind in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich. Ein national vereinheitlichtes Regime wäre weder zielführend noch innert nützlicher Frist umsetzbar. Die Kantone sind in der Pflicht, ihr Regime auf die aktuelle Lage und ihre Verhältnisse anzupassen.

BE: Ja. Eine Priorisierung ist nötig, da sonst die Laborkapazitäten bald nicht mehr ausreichend wären.

BL: Ja. Als Vorlage/Handlungsrichtlinie ist ein Priorisierungsschema gewünscht. Jedoch sollen die Kantone dieses selber in Einsatz bringen können, zumal die Laborkapazitäten sich kantonal stark unterscheiden.

BS: Wenn die Laborkapazitäten überschritten werden, wird die Priorisierung der Testungen zwingend notwendig sein, zumal eine rasche und effektive Angebotsausweitung nicht umsetzbar ist.

FR: Oui. Si les tests s'avèrent absolument nécessaires il faut garantir que les Hautes écoles en particulier puissent poursuivre les tests poolés hebdomadaires pour les étudiant-e-s. Ces tests poolés ne surchargent les centres de tests !

GE: Oui

GL: Ja

GR: Ja. Der Kanton Graubünden macht das bereits.

JU: Non. Plusieurs cantons priorisent déjà l'accès aux tests. C'est le cas du canton du Jura qui consacre en priorité son centre de tests cantonal aux personnes symptomatiques. Chaque canton a des réalités de tests différents avec l'implantation plus ou moins importante de partenaires privés. Par ailleurs, on observe plutôt une stagnation voire une légère diminution de la demande de tests ces derniers jours, tendance qui devra encore être confirmée.

LU: Ja

NE: Oui

NW: Ja

OW: Ja. Jedoch nicht ohne Not.

SG: Nein. Eine Bundeslösung ist nicht zielführend. Die Notwendigkeit für eine Priorisierung und die Art der Priorisierung hängen stark von den kantonalen Teststrategien und den regionalen Verhältnissen ab, sodass für diese Anordnungen die Kantone verantwortlich sein müssen.

SG: Siehe oben. Die Priorisierung soll durch die Kantone vorgenommen werden.

SH: Ja. Eine Priorisierung ist auf jeden Tag sinnvoll, solange die Laborkapazitäten nicht ausreichend sind. Diese muss jedoch über alle Kantone vereinheitlicht umgesetzt werden, da die Anzahl der Labore in der Schweiz limitiert ist und alle Kantone auf die gleichen Laborkapazitäten zurückgreifen. Ein medizinisch indizierter Test sollte immer Vorrang haben.

SO: Ja

SZ: Ja

TG: Nein. Wenn eine Priorisierung notwendig ist, soll sie auf kantonalen Ebene lagebezogen festgelegt werden. Sie sollte nur im Falle eines tatsächlichen Engpasses vorgenommen werden. Im Kanton Thurgau besteht ein solcher derzeit nicht.

TI: Sì. L'esplosione dei contagi pone sotto pressione anche le capacità diagnostiche dei laboratori addetti alle analisi dei test PCR. D'altro canto l'esigenza di disporre del risultato negativo di un test antigenico rapido per accedere a determinate strutture e attività o recarsi all'estero, al di là dei limiti di affidabilità di questo strumento diagnostico, occupa le capacità di effettuare test da parte degli operatori sanitari abilitati, a scapito delle persone sintomatiche e quindi del monitoraggio epidemiologico.

UR: Ja

VD: Oui. La Confédération devrait donner légalement la possibilité aux cantons de le faire en fonction de la situation sanitaire, des capacités des laboratoires présents sur les cantons. Chaque canton serait ainsi habilité à d'édicter les critères selon ses spécificités.

VS: Oui. La priorisation et ses règles d'application doivent être définies au niveau fédéral. En revanche, sa mise en œuvre doit rester de la compétence des cantons en fonction de leur capacité de tests propre.

ZG: Ja

ZH: Nein. Bei einer weiterhin hohen Auslastung der Testkapazitäten ist eine Priorisierung jedoch in Betracht zu ziehen.

Welche Priorisierung ist aus Sicht des Kantons sinnvoll und praktikabel?

AG: Neben der Testung von symptomatischen Personen müssen nach Ansicht des Regierungsrats Gesundheits- und Betreuungseinrichtungen zum Schutz der vulnerablen Personen zwingend priorisiert bedient werden. Der Regierungsrat erachtet daher das BAG-Schreiben vom 14. Dezember 2021 "Priorisierung zur Sicherstellung der Testkapazitäten" als sinnvoll und praktikabel. Im Kanton Aargau wird daher die BAG-Empfehlung seit dem 10. Januar 2022 bereits umgesetzt, indem das kantonale repetitive Testen nur noch in den Gesundheits- und Betreuungseinrichtungen angeboten wird.

AI: Die Vornahme der Priorisierung ist Sache der Kantone. Sie sollen gemäss der bestehenden Notwendigkeit und Bedürfnislage entscheiden. Aus heutiger Sicht würde der Kanton folgende Priorisierung vornehmen:

- In erster Priorität sollen Personen mit Symptomen getestet werden.
- In zweiter Priorität sollen regelmässige Testungen in Gesundheitsinstitutionen durchgeführt werden.
- In dritter Priorität sollen regelmässige Testungen an Schulen durchgeführt werden.

AR: Die Verhältnisse in den Kantonen sind sehr unterschiedlich. Daher ist eine national vereinheitlichte Priorisierung nicht sinnvoll (s. oben). Der Regierungsrat sieht kantonal folgende Prioritätenordnung vor:

1. symptomatische Personen des Gesundheitspersonals
2. symptomatische Personen aus systemrelevanten Berufen wie BORS oder anderen kritischen Infrastrukturen
3. alle anderen symptomatischen Personen
4. asymptomatisches Gesundheitspersonal
5. alle anderen asymptomatischen Personen

BE: Das Testen sollte wieder auf Personen mit Symptomen beschränkt werden und auch nur in diesem Fall für die Betroffenen kostenlos sein.

BL: Sinnvoll ist bei drohender Überlastung der Test- und Laborkapazitäten eine Priorisierung von Personen mit Covid-19-Symptomen oder aufgrund berufsspezifischer Zugehörigkeiten bezüglich Systemrelevanz (Bereiche Gesundheit sowie Kritische Infrastruktur/Organisationen).

BS: Die Testung symptomatischer Personen muss weiterhin Priorität haben. Zudem sollten beim betrieblichen Testen aus Sicht des Kantons Basel-Stadt Betriebe mit Kontakt zu vulnerablen Personen priorisiert werden (Mitarbeitende in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, Behindertenheimen, Spitex etc.).

FR: Symptomatiques, personnel de santé, feux bleus. Et comme évoqué, les tests poolés dans les Hautes écoles devraient être priorités afin d'assurer la 3G au sein de ces institutions. De plus, d'un point de vue économique, les personnes devant effectuer des déplacements à l'étranger pour affaires indispensables (montage de machines, négociations critiques, etc.) devraient pouvoir être priorités afin qu'elle puisse effectuer leur déplacement.

Il faut aussi garantir des tests à large échelle en cas de flambée. De facto, abandon des tests répétitifs.

GE: Fin du testing répétitif et de son remboursement

Renoncer au 2G+ et assortir cela d'indemnité pour les branches concernées qui y sont obligatoirement soumises.

GL: Wir unterstützen die Priorisierung des BAG:

1. Fall- und symptomorientierte Testung (symptomatische Personen, Kontaktpersonen von bestätigten Fällen, Ausbruchuntersuchungen und Bestätigungsdiagnostik)
2. Repetitives Testen in Gesundheitseinrichtungen
3. Repetitives Testen in Ausbildungsinstitutionen und Betrieben
4. Präventive Einzeltestes: Tests für Test-Zertifikate und Reisen

Grundsätzlich wäre es für uns auch vertretbar, wenn auf die Testungen gemäss Priorität 3 und 4 komplett verzichtet würde (mit Ausnahme der notwendigen Tests für Reisen; vgl. auch Antwort zur nachfolgenden Frage).

GR: Gemäss Empfehlungen BAG.

JU: Les personnes symptomatiques doivent avoir la priorité sur les personnes souhaitant un test donnant accès à un certificat. Les collaborateurs et les résidents des établissements dans le domaine de la santé et du social doivent aussi être prioritaires. Il convient aussi de définir si les pools salivaires dans les entreprises et les établissements scolaires restent recommandés ou facultatifs. Dans tous les cas, ils doivent continuer d'être remboursés.

LU: Für die Ausstellung von Testzertifikaten soll auf das Vorhandensein eines PCR-Test verzichtet werden, wenn ein positiver Antigen-Schnelltest vorliegt, damit die Labors entlastet werden. Sollte das auch nicht ausreichen, sollten die systemrelevanten Bereiche (Gesundheitswesen etc.) Vorrang haben.

NE: Nous appuyons l'analyse et les propositions de la FAMH.

NW: Die systemrelevanten Bereiche (Gesundheitswesen usw.) haben Vorrang. Bei einem positiven Antigen-Schnelltest soll auf das Vorhandensein eines Bestätigungs-PCR-Tests verzichtet werden.

OW: Ausbruchbetestungen, Symptombetestungen und Tests in sozialmedizinischen Institutionen müssen prioritär behandelt werden.

SG: Siehe oben. Die Priorisierung soll durch die Kantone vorgenommen werden.

SH: Im Prinzip gemäss BAG-Teststrategie. Auch ein Verzicht von Pooltests an Schulen bei gleichzeitiger Einhaltung der Schutzkonzepte ist denkbar.

SO: Die Testung soll dort eingesetzt werden, wo diese am meisten Nutzen bringt oder Personen besonders geschützt werden sollen:

1. Symptomatische Personen
2. Repetitives Testen bei/im Umfeld von besonders gefährdeten Personen (Gesundheitswesen, APH, Spitex) oder Personen mit hohem Ansteckungsrisiko (Schulen mit Kindern bis 12 Jahren)
3. Andere

Vereinzelte Studien deuten darauf hin, dass die Zuverlässigkeit von Antigen-Schnelltests bei Infektionen mit der Omikron-Variante stark abgenommen hat. Falls sich diese Befunde verhärteten, stellt sich die Frage, ob und wie das Massnahmendispositiv des Bundes angepasst werden soll.

SZ: Tests sollen primär dort eingesetzt werden, wo eine medizinische Notwendigkeit besteht (Risikogruppen, Personen mit potenziell schweren Krankheitsverläufen). In zweiter Priorität sollten generell die symptomatischen Personen getestet werden können.

TG: Die Priorisierung soll lagebezogen vom Kanton vorgenommen werden. Dabei sollen Gesundheitseinrichtungen und systemrelevante Betriebe priorisiert werden.

TI: Evidentemente la possibilità di sottoporsi ai test PCR e di svolgere le relative analisi va garantita in primo luogo alle persone con sintomi. In seconda priorità andrebbero poste le analisi svolte nelle strutture sanitarie e sociosanitarie per cercare di limitare l'insorgenza di focolai in questi contesti che ospitano tante persone vulnerabili. In terzo luogo dovrebbero poter venir testate le persone di contatto che vivono nella stessa economia domestica di un caso indice.

In Ticino i test mirati e ripetuti, che hanno creato pressione sulle capacità di laboratorio a tal punto che i cantoni più attivi su questo fronte si sono visti costretti a sospendere i relativi programmi, non hanno mai suscitato particolare interesse nelle aziende né sono stati implementati nelle scuole. Pertanto non hanno mai sottratto capacità alle priorità diagnostiche. Riteniamo andrebbero mantenuti solo per il personale delle strutture sanitarie e sociosanitarie, soprattutto per i collaboratori non vaccinati.

UR: Damit die Labors entlastet werden, soll für die Ausstellung von Testzertifikaten auf das Vorhandensein eines PCR-Tests verzichtet werden, wenn ein positiver Antigen-Schnelltest vorliegt. Sollte das auch nicht ausreichen, müssten a) Personen mit Symptomen und b) Personen in Spitälern, sozialmedizinischen Einrichtungen und ambulanten Organisationen der Langzeitpflege sowie c) Bildungseinrichtungen eine Priorität eingeräumt werden.

VD: Personnes symptomatiques, femmes enceintes, personnes indispensables pour le fonctionnement des services prioritaires.

VS: Priorité 1 :

dépistage axé sur les cas et les symptômes (personnes symptomatiques, personnes en contact avec des cas confirmés, enquêtes sur les clusters et diagnostic de confirmation)

Priorité 2 : dépistage répétitif dans les institutions sanitaires et sociales
Priorité 3 : dépistage répétitif dans les instituts de formation et les écoles
Priorité 4 : dépistage répétitif dans les entreprises
Priorité 5 : tests individuels préventifs : tests pour les certificats de dépistage et les voyages

ZG:

1. Symptomatische Personen;
2. Tests zum Schutz anderer (Reihentests z.B. an Schulen oder in Pflegeheimen, Arbeit mit gefährdeten Personen, Besuch im Pflegeheim / Spital);
3. Personen ohne Symptome, die einen Test zum eigenen Nutzen machen (2G+, Reisen).

ZH: Gesundheitswesen, Heime, systemrelevante Betriebe, Schulen, Kindertagesstätten und Kindergärten.

Vereinzelte Studien deuten darauf hin, dass die Zuverlässigkeit von Antigen-Schnelltests bei Infektionen mit der Omikron-Variante stark abgenommen haben. Falls sich diese Befunde verhärteten, stellt sich die Frage, ob und wie das Massnahmendispositiv des Bundes angepasst werden soll:

Soll in diesem Fall auf das Ausstellen von Testzertifikaten verzichtet und die aktuellen Regelungen mit Zugang via Testzertifikat (2G-plus und 3G) angepasst werden?

AG: Nein. Anstelle einer Anpassung der Zugangsregelungen sind Vorgaben zur Testdurchführung erforderlich. Gemäss den dem Regierungsrat vorliegenden Informationen hängt die Zuverlässigkeit des Antigen-Schnelltests bei Infektionen mit der Omikron-Variante von der Art des Abstrichs ab. Zuverlässige Resultate können erreicht werden, wenn der Abstrich von einer Fachperson durchgeführt wird und anstelle eines Nasopharyngeal-Abstrichs ein Rachenabstrich genommen wird (oder eine Kombination von beiden).

AI: Nein. Die Ständekommission spricht sich gegen eine Anpassung der bestehenden Regelungen aus. Eine Anpassung der Regelung für das Ausstellen von Zertifikaten ist in der aktuellen Situation zu vermeiden. Auch wenn die Zuverlässigkeit der Antigen-Schnelltests abnimmt, ist die Konstanz der Massnahmen im Moment höher zu gewichten. Es würde die Gefahr bestehen, dass die geltenden Massnahmen noch weniger befolgt würden. Wenn allerdings weitere Abklärungen neue Resultate bringen, wäre die Sache erneut zu prüfen.

AR: Nein. Eine Anpassung zum jetzigen Zeitpunkt würde zu Unsicherheiten führen. Zudem fehlen die wissenschaftlich erhärteten Grundlagen. Ein Wechsel auf PCR-Tests könnte aufgrund der ausgeschöpften Laborkapazitäten (längere Wartezeiten auf die Testresultate) sogar kontraproduktiv sein. Sollten weitere Untersuchungen neue Erkenntnisse bringen, wäre eine Anpassung zu prüfen.

BE: Sollte sich dies erhärten, sollte auf die Ausstellung von Testzertifikaten verzichtet werden.

BL: Ja

BS: Der Kanton Basel-Stadt hält ein genereller Verzicht auf Antigen-Schnelltests derzeit für problematisch und würde eher anregen, dass der Bund eine Liste von anerkannten Antigen-Schnelltests erarbeitet und publiziert.

FR: Oui. Encore une fois, nous sommes d'avis que la 2G+ n'est pas adaptée.

GE: Oui. L'abandon de certificat de test doit concerner aussi bien les tests antigéniques que les tests PCR. Le 3G deviendrait du 2G. Pour le 2G+, des mesures d'indemnités sont à envisager.

GL: Ja. Wir gehen allerdings davon aus, dass in der Folge auf eine 2G-plus bzw. 3G-Regel verzichtet würde und stattdessen einfach eine 2G-Regel gelten bzw. keine Zugangsbeschränkungen mehr gelten würde. U. E. wäre es stossend, falls Personen ohne Impfung in den letzten vier Monaten (bei einer Gültigkeitsdauer des Zertifikats von 270 Tagen) aufgrund einer 2G-plus-Regelung ausgeschlossen würden

GR: Ja

JU: Non. Cette mesure semble difficilement acceptable par une partie de la population et va renforcer encore les tensions dans la société. Le nombre de personnes ayant recours à des tests pour accéder à des lieux ou des événements en 2G+ ou en 3G est relativement faible et cette mesure semble apporter plus de problèmes que d'effets positifs

LU: Ja. Sollte die Zuverlässigkeit der Tests tatsächlich nicht mehr ausreichend sein, müssten selbstverständlich auch die Regeln für die Zertifikate geändert werden, die aufgrund dieser Tests ausgestellt werden.

NE: Oui

NW: Ja

OW: Ja. Wenn die Tests nicht mehr zuverlässig sind, dann müssen die entsprechenden Regeln für Zertifikate angepasst werden.

SG: Nein. Gegenwärtig ist eine Anpassung nicht angezeigt. Sollte sich jedoch verlässlich zeigen, dass die Zuverlässigkeit von Antigen-Schnelltests bei Infektionen mit der Omikron-Variante ungenügend ausfällt, ist eine Anpassung erneut zu prüfen.

SH: Ja. Hier erwartet der Kanton einen wissenschaftlichen Vorschlag vom BAG. Die Frage betreffend Zertifikate ergibt sich daraus. Hier stellt sich dann auch die Frage, ob die Antigen-Schnelltests generell nur noch bei symptomatischen Personen eingesetzt werden dürfen. Sollte das so sein, hätte das zusätzliche Auswirkungen auf die Laborkapazitäten (Reisetesting etc.). Diese Entscheidung sollte nach Möglichkeit zudem nicht nur isoliert für die Schweiz getroffen werden, sondern in Abstimmung mit den Nachbarländern erfolgen.

SO: Ja. Falls es sich erhärtet, dass diese Tests zu wenig zuverlässig sind, braucht es Korrekturmassnahmen. Tests bei asymptomatischen Patienten mit tiefer Sensitivität würden zu einer falschen Sicherheit führen. In diesem Fall sollte die Teststrategie angepasst und die Kapazitäten für Speichel-PCR-Tests erhöht werden.

SZ: Ja

TG: Nein. Sollten sich die Selbsttests tatsächlich als sehr unzuverlässig erweisen, ist die Situation neu zu beurteilen.

TI: Si. Anche l'esperienza concreta maturata nel nostro Cantone conferma la scarsa affidabilità dei test antigenici rapidi nel rilevare la positività con la variante Omicron, con una quota di falsi negativi che può raggiungere il 50%.

A fronte di un'errata diagnosi di queste proporzioni, occorre in primo luogo modificare le indicazioni ai vari tipi di test, nel senso di esigere la PCR per tutte le persone sintomatiche e di non ammettere in particolare più il test antigenico rapido in caso di sintomi da meno di quattro giorni, senza successiva conferma con la PCR.

In secondo luogo, ribadita la necessità di riservare le capacità di laboratorio e quindi i test PCR alla diagnosi nelle persone sintomatiche, occorrerebbe forzatamente rivedere la validità dei certificati di test rilasciati sulla base dei test antigenici rapidi. Questi certificati hanno oggi rilevanza laddove vi sono limitazioni d'accesso secondo il concetto 3G, tra cui in particolare le manifestazioni all'aperto (art. 14) o le attività di formazione universitaria, professionale superiore o continua (art. 19a), oppure secondo il concetto 2G+, come nelle strutture chiuse accessibile al pubblico in cui non è possibile indossare la mascherina. Anche in questi contesti occorrerebbe dunque limitare l'accesso secondo il principio 2G (persone vaccinate o guarite) rispettivamente, nei contesti dove vige il regime 2G plus, alle persone vaccinate o guarite da meno di quattro mesi. Questa modifica eviterebbe anche di accrescere ulteriormente la pressione, già elevata, sulle strutture in cui vengono eseguiti i test e i laboratori.

UR: Ja. Sollte die Zuverlässigkeit der Tests tatsächlich nicht mehr ausreichend sein, müssten selbstverständlich auch die Regeln für die Zertifikate geändert werden, die aufgrund dieser Tests ausgestellt werden.

VD: Non. Il est difficile en l'état des connaissances en notre possession de nous positionner sur une question qui dépasse par ailleurs la situation de la Suisse puisqu'elle concerne aussi les voyages internationaux.

VS: Non.

ZG: Ja

ZH: Nein

Angesichts der hohen Viruszirkulation ist mit einem Anstieg der Hospitalisierungen zu rechnen. Dabei besteht das Risiko, dass auch die Kapazitäten im Bereich der Akutbetten an ihre Grenzen stossen.

Wie gross sind in ihrem Kanton die Kapazitäten im Bereich Akutbetten?

AG: Der Kanton Aargau verfügt auf der allgemeinen Bettenstation über eine Kapazität von ca. 1'350 Betten. Aktuell sind ca. zwei Drittel der Betten belegt. Die freien Kapazitäten hängen vom Umfang der durchgeführten Operationen und vom verfügbaren Personal ab.

AI: Im Kanton Appenzell I.Rh. wird kein Akutspital betrieben. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Spitäler ihre Bettenkapazitäten ohnehin regelmässig dem Bund melden müssen.

AR: Unter der Voraussetzung, dass keine elektiven Eingriffe verschoben werden, könnten in Appenzell Ausserrhoden 15 Akutbetten mit Coronapatientinnen und -patienten belegt werden, die eine gute Betreuung garantieren. Mit dieser Grössenordnung könnte der übrige Betrieb angemessen aufrechterhalten werden.

BE: Im Kanton Bern werden in den Akutlistenspitälern über 3000 Betten betrieben. Vorausgesetzt, das notwendige Fachpersonal kann rekrutiert und bereitgestellt werden, könnten zusätzlich einige hundert Normalbetten bereitgestellt und betrieben werden.

BL: Im Bereich der Intensivpflege arbeitet der Kanton Basel-Landschaft eng mit dem Kanton Basel-Stadt zusammen. Für den Bereich der akut-somatischen Behandlung von nicht-intensivpflegebedürftigen Covid-19 Patientinnen und Patienten besteht eine enge Zusammenarbeit der kantonalen Spitäler. Die Gesamtkapazität hierfür beträgt derzeit etwa 200 Plätze.

BS: Die Gesamtkapazität beläuft sich zum Zeitpunkt der Stellungnahme auf rund 1'700 Akutbetten. Diese Zahl beinhaltet sämtliche Akutbetten im Kanton Basel-Stadt (d.h. COVID-19 und Non-COVID-19). Dabei handelt es sich um eine theoretische Grösse. Eine vollständige Belegung dieser Akutbetten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten bedeutet, dass keine Notfälle behandelt und sonstigen Eingriffe mehr vorgenommen werden könnten. Zudem sind die Betten als Mobiliar verstanden nicht per se der limitierende Faktor und könnten somit weiter ausgebaut werden. Limitierend ist in erster Linie das zur Verfügung stehende Personal und weitere Aspekte, welche bei einem Ausbau der Bettenzahl insbesondere die Behandlungsqualität beeinflussen können.

FR: Lits HFR: 23 SI / 222 MEDE / 10 PED

GE: 500 à 600 lits de soins aigus maximum pour les patients COVID-19.

GL: 70 Betten

GR: 676, wobei es mehr Betten als Personal gibt, um diese zu betreiben.

JU: Elle est de 140 au total, mais peut fluctuer de manière importante selon le personnel à disposition.

LU: Es gibt keine absolute Grösse. Die Kapazität hängt vom Umfang der durchgeführten Operationen und vom verfügbaren Personal ab und ist deshalb volatil.

NE: Se référer aux données transmises au SSC par le SII.

NW: Es gibt grundsätzlich keine absolute Grösse. Die Kapazität hängt vom Umfang der durchgeführten Operationen und vom verfügbaren Personal ab und ist deshalb volatil. Stand 13.01.2022 können im Spital Nidwalden 73 Betten auf der Bettenstation und 6 Betten auf der Intensivpflegestation betrieben werden. Die Kapazitäten können jedoch stark variieren. Einerseits hängt die Kapazität von der Anzahl der zur Verfügung stehenden Fachkräften ab und andererseits vom Patientengut. Bei Personalausfällen (Isolation, Quarantäne, Krankheit usw.) muss die Bettenkapazität auf der Bettenstation wie auf der Intensivpflegestation reduziert werden. Andererseits hängen die Kapazitäten der Bettenstationen wie auf der Intensivstation vom Patientengut, das heisst vom Pflegeaufwand ab. Aufwändige Patientinnen und Patienten reduzieren somit die Kapazität.

OW: Bei den im Kantonsspital Obwalden vorhandenen 67 Betten ändert sich die Belegung täglich. Die Erfahrung zeigt, dass die Belegung auch unter der Woche fluktuiert. In der Regel füllt sich das Spital ab Montag bis ca. Mitte Woche, bevor es sich ab Freitag wieder leert.

SG: Im Kanton St.Gallen haben die Spitäler einen 3-Phasen-Plan (A–C), um die Bettenkapazitäten für Covid-19-Patientinnen und -Patienten zu steigern. Aktuell befinden sich alle Akutspitäler im Kanton St.Gallen in der Phase A mit sporadischen Verschiebungen von elektiven Eingriffen. Die Kapazitäten bewegen sich je nach Phase zwischen 170 Betten und 345 Betten auf der Bettenstation und zwischen 34 und 44 Betten auf der Intensivpflegestation (IPS).

SH: Aktuell liegt die Kapazität im Akutbereich bei 125 Betten.

SO: Rund 560 Betten. 40% der Spitalbehandlungen erfolgen heute ausserkantonale, insbesondere in den spezialisierten Kliniken.

SZ: Es gibt keine absolute Grösse. Die Kapazität hängt vom Umfang der durchgeführten Operationen (v. a. elektive Eingriffe) und vom verfügbaren Personal ab und ist deshalb volatil.

TG: Aktuell können 510 Akutbetten, davon 38 IPS-Betten, betrieben werden. Die Reduktion der Betriebsmöglichkeit wegen Ausfällen durch erkrankte Mitarbeitende wurde dabei bestmöglich berücksichtigt.

TI: Condividiamo la preoccupazione per l'aumento delle ospedalizzazioni soprattutto nei reparti di medicina somatico-acuta, diversamente dalle precedenti ondate dove la pressione maggiore era piuttosto sui reparti di terapia intensiva. I dati sulle disponibilità e l'occupazione delle strutture ospedaliere e dei reparti COVID sono notificate regolarmente dagli stessi ospedali al Servizio sanitario coordinato (SSC) utilizzando il sistema di informazione e di impiego (SSI) e sono poi pubblicati sul sito dedicato dell'Ufficio federale della sanità pubblica. Dal medesimo risulta che le strutture attive nel settore somatico-acuto nel Canton Ticino gestiscono nel complesso circa 1'000 letti, di cui attualmente circa il 15-18% è occupato da pazienti COVID. È comunque opportuno ricordare che ospedali e cliniche hanno costantemente tassi di occupazione elevati, per cui l'accoglienza di pazienti COVID, perlomeno a partire da una certa soglia, avviene a scapito della cura di altre patologie ed in particolare dell'attività chirurgica elettiva. Inoltre la presa a carico dei pazienti COVID riduce le capacità globali in misura superiore al loro semplice numero a causa delle esigenze di isolamento e dell'accresciuta necessità di personale rispetto agli abituali pazienti di medicina.

UR: Infrastrukturmässig verfügt der Kanton Uri, bzw. das Kantonsspital Uri über 10 Akutbetten, die für Covid-19-Patientinnen und -Patienten zur Verfügung stehen. Die Kapazität hängt aber primär nicht von der Infrastruktur, sondern vom verfügbaren Fachpersonal ab und ist deshalb volatil.

VD: Les lits de soins aigus des hôpitaux ne sont pas monitorés dans le détail. S'agissant des patients COVID19 une appréciation globale des disponibilités est cependant existante. En notant néanmoins, que compte tenu de l'absentéisme du personnel, la capacité en lit est diminuée et fluctuante par rapport aux chiffres officiels qui s'élèvent à quelque 2'800 lits de soins aigus (hôpitaux publics, privés et cliniques).

VS: Le canton du Valais dispose d'une capacité totale de 975 lits de soins aigus.

ZG: Die Frage ist unklar gestellt. Es gibt keine absolute Grösse. Die Kapazität hängt vom Umfang der durchgeführten Operationen und vom verfügbaren Personal ab und ist deshalb volatil.

ZH: Der Kanton Zürich verfügt insgesamt über 3365 Betten in Akutspitalern sowie 636 Betten in Privat- und Elektivspitalern (Kinderspital jeweils ausgenommen). Zurzeit sind 211 Normalbetten als Covid-(Normal-)Betten ausgewiesen, davon sind 161 Betten belegt. Von den insgesamt 190 zertifizierten IPS-Betten können gegenwärtig 177 betrieben werden, davon sind zurzeit 61 Plätze mit Covid-Patientinnen und -Patienten belegt. Die Betten sind teilweise bereits mit ausserkantonalen Covid-Patientinnen und -Patienten belegt (Anteil

ausserkantonaler Covid-Patientinnen und -Patienten auf Normalstation rund 12%, Anteil ausserkantonaler Covid-Patientinnen und -Patienten auf IPS rund 21%).

Wie viele zusätzliche Covid-19-Patientinnen und Patienten könnten Sie im Akutbereich im Vergleich zu heute betreuen?

AG: Derzeit machen die Covid-19-Patientinnen und Covid-19-Patienten ca. 10 % der Patientinnen und Patienten auf den allgemeinen Bettenstationen und 40 % der Patientinnen und Patienten auf den Intensivstationen aus. Eine am Bedarf ausgerichtete Steigerung ist, allenfalls mit einer Reduktion der medizinisch nicht dringenden Eingriffe und einer frühen Verlegung in die Rehakliniken, möglich, sofern das entsprechende Personal verfügbar ist.

AI: Der Kanton ist darauf vorbereitet, bei Bedarf die Anzahl der Akut- und Übergangspflegebetten für Personen, welche nicht durch ein Akutspital behandelt werden müssen, zu erhöhen.

AR: Die Kapazität der Akutbetten für Coronapatientinnen und -patienten könnte auf 30 Betten verdoppelt werden. In diesem Szenario müssten elektive Eingriffe eingeschränkt werden, um eine angemessene Betreuung der Patientinnen und Patienten sicherzustellen. Würden im Notfall weitere Coronafälle auf der Akutstation hospitalisiert werden (30+ Akutbetten), wäre die Belastung für die Ressourcen der Spitäler so stark, dass die Qualität der Behandlungen ebenfalls eingeschränkt wäre.

BE: Zusätzlich zu den heute belegten Covid-19-Betten könnten mehrere hundert Covid-19-Patienten auf Normalstationen aufgenommen und betreut werden.

BL: Zusätzliche Patientinnen und Patienten können situativ aufgenommen werden. Der vordringlichste Engpass ist, neben anderen möglichen limitierenden Faktoren, das zur Verfügung stehende Personal.

BS: Zum Zeitpunkt der Stellungnahme könnten rund 80 weitere COVID-19-Patientinnen und -Patienten aufgenommen werden. Auch hier gilt, dass situativ und mit Bezug zu den vorangehenden Ausführungen in einer sich akzentuierenden Krise weitere Plätze bereitgestellt werden könnten. Der vordringlichste Engpass ist – wie erwähnt – neben anderen möglichen limitierenden Faktoren das zur Verfügung stehende Personal.

FR: Les paramètres de la question ne sont pas clairs. Il conviendrait de les préciser.

GE: 250 patients COVID-19 peuvent être pris en charge dans les lits de soins aigus.

GL: 20 zusätzliche Covid-Patientinnen und -Patienten (aktuell 6), bei Einstellung aller Wahlbehandlungen und unter Vorbehalt der Verfügbarkeit des Personals.

GR: Das hängt von allfälligen weiteren Massnahmen ab (z Bsp. Verzicht auf elektive Eingriffe, etc.).

JU: Si le personnel est suffisant, il devrait être possible d'accueillir 80 patients COVID-19, soit environ 40 de plus qu'actuellement.

LU: Die Anzahl zusätzlicher Betten ist abhängig von der Verfügbarkeit des Personals.

NE: Cette évolution étant dynamique, il n'y pas lieu de donner un chiffre ponctuel/unique qui sera caduque 48 heures après.

NW: Heute können auf der Isolierstation des Spital Nidwalden 8 Patientinnen und Patienten betreut werden. Bei starker Reduktion von elektiven Eingriffen und bei genügend vorhandenem Personal könnten im Ernstfall maximal 20 Covid-19-Patientinnen und -Patienten betreut werden.

OW: In den letzten 2 Monaten wurden täglich zwischen 0 und 15 Covid-Patientinnen und –Patienten betreut. Berücksichtigt man den höheren Pflegeaufwand und die Verfügbarkeit des Personals, ist eine Betreuung von total 20 Covid-Patientinnen und –Patienten pro Tag möglich.

SG: Gemäss aktueller Belegung könnten im Akutbereich höchstens noch rund 40 Prozent zusätzliche Covid-19-Patientinnen und -Patienten betreut werden.

SH: Auf der Isolationsstation liegen derzeit 7 Patienten. Maximal können 20 Patienten behandelt werden. Auf der IPS liegen aktuell ein COVID-Patient und 3 Non-COVID-Patienten. Insgesamt können auf der IPS 6 Patienten behandelt werden, davon maximal 4 COVID-Patienten gleichzeitig. IPS-Kapazitäten sind nicht ausbaubar.

SO: Die Anzahl Betten insgesamt kann nicht erhöht werden. Im Rahmen des Phasenmodells ist jedoch vorgesehen, bei Bedarf durch einen Verzicht auf elektive Behandlungen bestehende Betten für Covid-19-Patientinnen und -Patienten bereitzustellen und mittels behördlicher Anordnung Betten und Ressourcen der beiden Privatkliniken nutzen zu können. Dadurch können zusätzliche Covid-19-Patientinnen und -Patienten in den Akutspitälern betreut werden (und entsprechend weniger Nicht-Covid-19-Patientinnen und –Patienten). Das Ausmass ist stark abhängig von den Personalausfällen und den Neueintritten infolge medizinischer Notfälle.

SZ: Die Anzahl zusätzlicher Betten ist abhängig von der Verfügbarkeit des Personals.

TG: Es könnten etwa 80 zusätzliche Akutbetten betreut werden.

TI: Anche di fronte ad un aumento ancora importante delle ospedalizzazioni, tutti i pazienti dovranno in qualche modo venir presi a carico, se del caso, in situazione estreme, senza tuttavia poter garantire l'abituale qualità delle cure. Il sistema ospedaliero ticinese ha dimostrato già durante le precedenti ondate di sapersi riorganizzare con la collaborazione e la complementarietà di tutte le strutture, accogliendo fino a un numero più che doppio di pazienti COVID rispetto agli attuali, con però una forte limitazione dell'attività elettiva e il posticipo di migliaia di interventi. Oggi questi sforzi sono inoltre difficilmente replicabili anche per il logorio del personale e le numerose assenze e defezioni registrate. Ad ogni modo, attualmente le strutture hanno predisposto un dispositivo di circa 200 letti acuti e post-acuti occupati in ragione del 75% e per il resto disponibili in tempi rapidi per l'accoglienza di pazienti COVID. In vista del prevedibile aumento dei ricoveri, stanno inoltre approntando un ampliamento di questo dispositivo di un'ulteriore ottantina di letti.

UR: Infrastrukturbezogen können zusätzlich 12 Betten im Akutbereich für Covid-19-Patientinnen und –Patienten bereitgestellt werden. Aber auch hier gilt: Die Zusatzkapazität hängt nicht primär von der Infrastruktur, sondern vom verfügbaren Fachpersonal ab und ist deshalb volatil.

VD : La situation évolue quotidiennement et fait l'objet d'un suivi attentif. Actuellement le canton de Vaud connaît une saturation des hôpitaux et s'apprête à trouver des solutions supplémentaires avec les établissements privés tant au niveau des lits de soins aigus que des capacités opératoires pour assurer la prise en charge dans des délais raisonnables de la population du canton de Vaud.

VS: En date du 12 janvier 2022, 170 patients COVID-19 sont hospitalisés. Les structures hospitalières valaisannes sont en mesure de prendre en charge encore 130 patients COVID-19 supplémentaires. Cependant, les capacités de prise en charge dépendent fortement du nombre de soignants en isolement et en quarantaine.

ZG: Die Frage ist unklar gestellt. Die Anzahl zusätzlicher Betten ist abhängig von der Verfügbarkeit des Personals.

ZH: Zurzeit stehen noch rund 55 Normalbetten für Covid-Patientinnen und -Patienten zur Verfügung. Je nach Situation sind die Spitäler darauf vorbereitet, zusätzlich rund 40 Intensivbetten und rund 220 Normalbetten für Covid-Patientinnen und -Patienten zur Verfügung zu stellen. Ein weiterer Ausbau der Kapazitäten ist im Extremfall möglich, jedoch abhängig von der Verfügbarkeit des Personals.

Weitere Kommentare

AR: Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden zeigt sich im Grundsatz mit den vorgeschlagenen Anpassungen der geltenden Bestimmungen einverstanden. Im Hinblick auf die unsichere Entwicklung der Coronapandemie in den nächsten Wochen macht eine Verlängerung der bestehenden Massnahmen Sinn. Die vergangenen zwei Jahre haben gezeigt, dass gerade die kühlere Jahreszeit ein Treiber der Pandemie ist, sodass es mehr als angezeigt ist, während den kommenden Wochen die Massnahmen und Sensibilität der Bevölkerung aufrecht zu erhalten. Allerdings ist eine Verlängerung um volle zwei Monate nicht angezeigt. Vorerst sollen die Massnahmen bis Ende Februar 2022 verlängert werden.

Die Belastung der Ressourcen der Gesundheitseinrichtungen ist für den Regierungsrat weiterhin eines der wichtigsten Kriterien für die Festlegung der Massnahmen. Auf Grund der Prognosen, dass die Omikron-Variante eine grössere Anzahl an Hospitalisationen mit sich bringt, wenn auch nicht zwingend auf den Intensivstationen, sollte die vorsichtige und vorausschauende Strategie des Bundesrates vom 17. Dezember 2021 weiterverfolgt werden.

Die Reaktion auf die sich ändernden Umstände der Pandemie, das heisst das Anpassen der Quarantänedauer und der Gültigkeit der Zertifikate, ist nachvollziehbar und wird vom Regierungsrat unterstützt. Eine Angleichung der Zertifikatsgültigkeit an die EU ist gerade für den grenzüberschreitenden Verkehr zwingend. Jedoch sollte trotz der möglichen personellen Engpässe die Quarantäneregelung nicht ganz ausgesetzt werden. Das wäre aus Sicht des Regierungsrates entgegen dem Verlauf der Pandemie.

Die an die Kantone gerichteten Fragen beantwortet der Regierungsrat gemäss dem vorgelagerten ausgefüllten Fragebogen.

BE: Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Grundsätzliches:

In den letzten Wochen ist es in der Schweiz durch das Auftreten der Omikron-Variante zu einer starken Zunahme der Covid-Fallzahlen gekommen. Erstmals seit Beginn der Pandemie führten höhere Fallzahlen nicht zu einem Anstieg der Hospitalisationen. Im Gegenteil ist die Belastung der Spitäler leicht zurückgegangen. Es scheint damit immer klarer, dass die Omikron-Variante zu einer grundlegenden Veränderung der pandemischen Situation geführt hat.

Aufgrund der geschilderten Situation und der Auslastung der Spitalkapazitäten, die immer noch hoch, aber stabil ist, wird eine Verlängerung der geltenden Massnahmen grundsätzlich begrüsst. Die Situation muss jedoch regelmässig neu beurteilt werden und - sobald die Lage in den Spitälern es erlaubt - müssen die Massnahmen sukzessive aufgehoben werden.

Weitere Bemerkungen:

Weiter haben wir folgende Bemerkungen:

- Die Empfehlung für die Diagnostik primär Antigentests einzusetzen, wirft Umsetzungsfragen betreffend die Ausstellung von Zertifikaten auf, die rasch geklärt werden müssen.
- Wir möchten die Gelegenheit nutzen und noch einmal darauf hinweisen, dass die Umsetzung von Änderungen und neuen Massnahmen, wie letztthin die Verkürzung der Quarantäne- und Isolationsdauer, einen gewissen Vorlauf bedingt. Können die vom Bund geweckten Erwartungen von den Kantonen nicht wie angekündigt fristgerecht erfüllt werden, schadet dies der Glaubwürdigkeit der Institutionen und dem Vertrauen in diese. Dies erachten wir in Fragen von Public Health als ein grosses Risiko. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

BL: Einleitende Bemerkungen

Angesichts der sich schnell verändernden Lage ist für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft eine feste Verlängerung von bestehenden Massnahmen bis Ende März nicht angezeigt. Einer Verlängerung bis zum 27. Februar 2022 mit paralleler, neuer Lagebeurteilung könnten wir jedoch zustimmen. Dies gilt insbesondere für die Home-Office-Pflicht, da allfällig problematische Situationen bereits in den individuellen Schutzkonzepten der Betriebe adressiert sein müssen. Auch sportliche und kulturelle Aktivitäten sind stark von den Massnahmen betroffen.

Im Sinne einer «Exit-Strategie» sowie abhängig von der Langeentwicklung lädt der Regierungsrat den Bundesrat ein, darauf hinzuwirken, dass per Ende März 2022 insbesondere die Zertifikatspflicht und spätestens bis Ende Juni 2022 alle «Covid-Massnahmen» aufgehoben werden können.

FR : Attention au signal donné ; beaucoup de personnes qui ont suivi à la lettre les recommandations fédérales se sentent flouées par le dispositif actuel. Certaines renoncent au booster car elles sont désabusées.

NE: Nous sollicitons un accusé de réception et copie des réponses pour nos dossiers. Merci.

TI: Al di là dell'invito ad esprimersi sul concreto progetto di revisione delle ordinanze che disciplinano la gestione della pandemia, questa consultazione pone soprattutto una serie di domande "a titolo preventivo e senza formulare alcuna proposta concreta", come indicato nel documento di accompagnamento. Questa modalità, utilizzata nelle precedenti occasioni solo raramente e su aspetti puntuali complementari alla consultazione sulle modifiche normative in quanto tali, se da un lato sembra rafforzare il coinvolgimento dei Cantoni già a titolo preliminare, d'altro lato appesantisce prematuramente il processo decisionale e legislativo, senza indicazioni di indirizzo strategico da parte della Confederazione su cui concretamente confrontarsi.